

Das Inkonsummationsverfahren: Darstellung, Prüfung und Desiderate

Nina Jungblut

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Jungblut, Nina. 2025. "Das Inkonsummationsverfahren: Darstellung, Prüfung und Desiderate." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 32 (2025): 217–61.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



DE

BAND 32 (2025)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge und Sabine Konrad
Schriftleitung: Elmar Güthoff

32. Band
Jahrgang 2025

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1188645>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2025

Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-8482-0839-5

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BIER, Georg, Persönliche Eigenschaften mit Störpotenzial?! Probleme bei der Auslegung von c. 1098 CIC 9
2. BIZARRO, João Pedro SERRA MENDES, Article 14 of the MIDI Rules of Procedure. A New Procedural Paradigm? 29
3. GRASSMANN, Andreas E., Recht und Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder als Wirkung der Ehe nach c. 1136 CIC/83 53
4. KALISCH, Marc J., Der Grundsatz *ne bis in idem* in kirchlichen Missbrauchsverfahren 79
5. NKE ONGONO, Jean-Olivier, *Exclusio indissolubilitatis*. Verständnis, heutiger Kontext und welcher gesetzgeberisch-pastorale Ansatz? 95
6. SABBARESE, Luigi, Innovations and Challenges in the Canonical Matrimonial Process 119

B. STUDIEN

1. BADER, Anna-Maria, Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 145
2. BERKMANN, Burkhard Josef, Kanonischer Schadensersatz- und Strafprozess. Mit besonderem Blick auf die Stellung der Opfer 165
3. GIARNIERI, Enrico, Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in der vatikanischen Rechtsordnung 181
4. GIARNIERI, Enrico, Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen 197
5. GIEBERMANN, Cäcilia, Beeinflussung der Partnerwahl durch Einnahme oraler Kontrazeptiva? 211
6. JUNGBLUT, Nina, Das Inkonsummationsverfahren. Darstellung, Prüfung und Desiderate 217

7. MARX, Sebastian, Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof von Rom. Risiken und mögliche Lösungswege 263

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Dekret der Rota Romana vom 11.05.2022 c. Arokiaaraj (Prot. Nr. 23.699 – B.Bis 54/2022) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 301
2. Dekret der Rota Romana vom 10.05.2023 c. Arokiaaraj (Prot. Nr. 24.889 – B. 73/2023) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 312
3. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2025 am 31.01.2025 325

D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche (*Thomas Meckel*) 329
2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, Introduction to Canon Law (*Martin Rehak*) 330
3. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche (*Wilhelm Rees*) 338
4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, Rechtspsychologie (*Andreas Weiß*) 341
5. FERRANTE, Mario, Lezioni di diritto matrimoniale canonico (*Christoph Lerg*) 344
6. FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), Sinodalità e processo canonico (*Nikolaus Schöch*) 347
7. GAGLIANO, Calogera Liliana, L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa (*Nikolaus Schöch*) 353
8. HAHN, Judith, The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments (*Josef Otter*) 358

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, La potestà del vescovo diocesano di sanare il 361
matrimonio civile di due cattolici (*Jiří Dvořáček*)
10. NEDUNGATT, George / RUYSSSEN, Georges-Henri, A Guide to the 364
Eastern Code (*Jiří Dvořáček*)
11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), Iustitia et ius (*Wilhelm 366*
Rees)
12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, Diritto 371
canonico digitale (*Josef Otter*)
13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), Rights of Alleged 377
Victims in Penal Proceedings (*Matthias Pulte*)
14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), Kirchliches und staatliches Straf- 383
recht (*Rüdiger Althaus*)

* * *

Mitarbeiterverzeichnis

389

DAS INKONSUMMATIONSVERFAHREN. DARSTELLUNG, PRÜFUNG UND DESIDERATE

von Nina Jungblut

1. EINLEITUNG

Am 30.08.2011 promulierte Papst BENEDIKT XVI. das Motu Proprio *Quaerit Semper* und übergab damit die Zuständigkeit für die Verfahren zur Gewährung der Bitte um Auflösung gültig geschlossener, aber nichtvollzogener Ehen und für die Weihenichtigkeitssachen an ein beim Gericht der Römischen Rota eingerichtetes neues Amt. Da seit dieser Verlagerung kein *Regolamento* für das Amt erlassen wurde, gelten für das Inkonsummationsverfahren weiterhin die durch die Sakramentenkongregation am 20.12.1986 veröffentlichten *Litterae circulares de processu super matrimonio rato et non consummato*, die um die Normen zum ordentlichen Streitverfahren und zum Ehenichtigkeitsverfahren zu ergänzen sind, „soweit sie mit der besonderen Art dieser Verfahren in Einklang gebracht werden können“ (c. 1702 CIC/1983).

Im Folgenden sollen die für dieses Verfahren relevanten Normen analysiert sowie erkennbare Desiderate aufgestellt werden. Hierzu ist einleitend zunächst der Frage nachzugehen, welche Bedingungen eine absolut unauflösliche Ehe bewirken und auf welcher kirchenrechtlichen Grundlage die Auflösung einer gültigen, aber nichtvollzogenen Ehe möglich sein kann. Sodann werden die Normen zum Inkonsummationsverfahren – untergliedert in die Abschnitte der Verfahrenseinleitung, der Durchführung der Beweiserhebung sowie des Verfahrensabschlusses – näher analysiert und überprüft. Auch wenn das bei der Römischen Rota eingerichtete Offizium erst nach Abhandlung dieser Normen explizit behandelt wird, ist indes klar, dass es in seinen Arbeiten an die zuvor ausgewerteten Normen gebunden ist. Zugleich ist es nur folgerichtig, dass jedes auf diözesaner Phase den Anforderungen des Rechts nachkommende Verfahren den Prozessabschnitt auf Ebene des Apostolischen Stuhls nicht nur in zeitlicher Perspektive beschleunigen, sondern auch mögliche Fehler vorbeugen kann. So werden in diesen Verfahren zumindest ansatzweise zwei Prinzipien deutlich: das Zusam-

menwirken von Universalkirche und Teilkirchen¹ sowie das durch *Praedicate Evangelium* profilierte Prinzip der Dezentralisierung².

In Anbetracht des in Kapitel 3 Gesagten soll sich abschließend noch einmal eigens sowohl der Art – päpstlicher Gnadenerweis *sui generis* – als auch der rechtlichen Form – Reskript – der Gewährung der Bitte um Auflösung zugewandt werden.

2. ABSOLUTE UNAUFÖSLICHKEIT GÖLTIGER UND VOLLZOGENER EHEN

Gemäß der Norm des c. 1056 CIC/1983 ist die Unauflöslichkeit eine Wesenseigenschaft der Ehe. Sie ist dem Wesen der Ehe so eigen, dass sie zum Rechtsinstitut „Ehe“ unabdingbar dazugehört. Ohne diese Wesenseigenschaft könnte das Rechtsinstitut nicht bestehen³ und so würde eine Dispens von diesem Grundsatz zur Auflösung des Rechtsinstituts der Ehe führen⁴. Die Eigenschaft der Unauflöslichkeit gilt für alle Ehen und im Besonderen für die christliche Ehe, da sie als Sakrament eine besondere Festigkeit erreicht⁵. Da gemäß c. 1055 § 2 CIC/1983 die sakramentale Ehe nur zwischen zwei Getauften geschlossen werden kann, ist an dieser Stelle zu analysieren, ob die Auflösung einer Ehe wegen Nichtvollzugs einer sakramentalen Ehe vorbehalten oder auch im Falle nichtsakramentaler Ehen möglich ist. Luigi CHIAPPETTA regt in seinem Kommentar zum Kodex des kanonischen Rechts an, dass der Apostolische Stuhl über den Nichtvollzug von Ehen zwischen zwei Katholiken, die entweder dem lateinischen oder auch dem östlichen Ritus angehören, sowie von Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken abzuwägen hat⁶. Ungetaufte werden im Kommentar CHIAPPETTAS nicht aufgeführt. Mit Blick auf den CIC/1983 ist jedoch zu konstatieren, dass die Norm des c. 1142 CIC/1983 die Auflösung von einer nichtvollzogenen Ehe betont und dies unabhängig davon, ob die Ehe sak-

1 Vgl. Vat II, LG 23.

2 Vgl. Papst FRANZISKUS, *Constitutio Apostolica Praedicate Evangelium*, 19.03.2022: AAS 114 (2022) 375-455, Nr. II, 2. Trotz erkennbaren Ansätzen der Dezentralisierung in diesem Verfahren liegt die eigentliche Entscheidung über diesen Gnadenerweis *sui generis* beim Papst.

3 Vgl. KAISER, M., Können Ehen aufgelöst werden?: DPM 2 (1995) 39-67, 41; GÜTLER, M., Die Ehe ist unauflöslich. Eine Untersuchung zur Konsistenz der kirchlichen Eherechtsordnung. (BzMKCIC 34) Essen 2002, 7.

4 Vgl. SOCHA, H., MKCIC, c. 86, Rdnr. 7 (Stand: September 2016).

5 Vgl. GÜTLER, Kirchliche Eherechtsordnung (s. Anm. 3), 7.

6 Vgl. CHIAPPETTA, L., *Il Codice di diritto canonico*. Bd. III: Libro VII e indice analitico. Bologna 32011, Nr. 5779.

ramentaler Natur ist oder nicht. Joaquín LLOBELL verweist dahingehend auf ein Treffen der Sakramenten- und Glaubenskongregation im Jahr 1987, in welchem der Sakramentenkongregation die Verfahrenszuständigkeit hinsichtlich der Auflösung nichtvollzogener Ehen, einschliessweise der nichtsakramentalen Ehen, zugesprochen wird⁷. Die Erweiterung der Zuständigkeit der Sakramentenkongregation auf Ehen zwischen Getauften und Ungetauften liegt bereits in einem Antwortschreiben in Form eines Reskripts *ex audientia Sanctissimi* vom 15.07.1973 vor⁸. Die einengende Auffassung, der zufolge die Sakramentalität einer Ehe unabdingbare Voraussetzung für die Auflösung wegen Nichtvollzugs derselben ist,⁹ muss daher zurückgewiesen werden. Vielmehr können kirchenrechtlich gültig geschlossene Ehen wegen Nichtvollzugs aufgelöst werden – unabhängig davon, ob sie besondere Festigkeit durch ihren sakramentalen Charakter erlangt haben. Denn auch für eine halbchristliche Ehe, bei deren Zustandekommen vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit dispensiert wurde (c. 1086 § 1 CIC/1983), kann eine Auflösung qua Inkonsummationsverfahren schon aus pastoraler Sicht zum Interesse werden¹⁰.

Das unerlässliche Erfordernis einer absoluten Unauflöslichkeit der Ehe ist folglich, dass sie kanonisch gültig geschlossen wurde und vollzogen ist (c. 1141

⁷ Vgl. LLOBELL, J., Das Motu Proprio *Quaerit semper* über die Gewährung der Dispens von einer nicht vollzogenen Ehe und die Weihenichtigkeitssachen: DPM 19/20 (2012/2013) 155-175, 164 mit Verweis auf CONGREGATIO PRO SACRAMENTIS ET CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Conventus de competentia circa inconsummationem matrimonii, 07.04.1987: Congregatio de Cultu Divino Et Disciplina Sacramentorum (Hrsg.), Collectanea documentorum ad causas pro dispensatione super „rato et non consummato“ et a lege sacri coelibatus obtinenda, inde a Codice Iuris Canonici anni 1917. Città del Vaticano 2004, Nr. 51, 124 f.

⁸ Vgl. SECRETARIA STATUS, Rescriptum ex audientia, 15.07.1973: AAS 65 (1973) 602.

⁹ Vgl. SCHÖCH, N., Ist die Auflösung der nichtvollzogenen Ehe von Getauften noch zeitgemäß? Überlegungen zur Aktualität eines Verwaltungsverfahrens: Egler, A. / Rees, W. (Hrsg.), Dienst an Glaube und Recht. (FS MAY). (KST 52) Berlin 2006, 561-595, 579 f.

¹⁰ Soll die Ehe wegen Nichtvollzugs aufgrund einer anvisierten Eheschließung mit mindestens einem Getauften in kanonischer Form und daher *in favorem fidei* aufgelöst werden, könnte aus Gründen der Prozessökonomie in diesem Fall auch das *Privilegium Petrinum* Anwendung finden. Zur selben Schlussfolgerung ist ebenso die Glaubenskongregation gekommen, deren Überlegungen zum Vorzug der Auflösung *in favorem fidei* gegenüber den Nichtvollzugsverfahren durch Papst JOHANNES PAUL II. bestätigt und schließlich der Kongregation für die Sakramente mitgeteilt wurden; vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Prot. N. 32/A/71m Lettera al Prefetto della Congregatio pro Sacramentis, 10.06.1987: Congregatio de Cultu Divino Et Disciplina Sacramentorum (Hrsg.), Collectanea (s. Anm. 7), Nr. 51, 125.

CIC/1983)¹¹. Die absolute Unauflöslichkeit dieser *matrimonium ratum et consummatum* liegt dabei in der Relation zwischen dem Grundsatz der Freiheit des Konsensaustausches als Voraussetzung für die gültig geschlossene Ehe und dem Prinzip der ehelichen Hingabe, die sich in der sexuellen Vereinigung vollendet und darin zugleich Abbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche ist¹². Beide Akte bewirken eine „Qualität absoluter Unauflöslichkeit“¹³. Der gegenseitige Konsensaustausch als Willensakt sowie die gegenseitige Schenkung als körperlicher und geistiger Vereinigung schließen sich folglich nicht aus, sondern tragen vielmehr zur Verwirklichung der eigenen Person in der ehelichen Gemeinschaft bei¹⁴. Nicht allein die gültig geschlossene, sondern die in c. 1061 § 1 CIC/1983 benannte geschlechtlich vollzogene Ehe symbolisiert die unauflöslche Beziehung zwischen Christus und seiner Kirche in seinsmäßiger Weise als unauflösbaren Lebensbund, sodass die Ehe als Symbol für diese Beziehung als unauflösbar zu gelten hat¹⁵. Die Pastorale Konstitution *Gaudium et Spes* bezeichnet in Nr. 48 diese innige Beziehung der Partner „als gegenseitiges Sichschenken zweier Personen“, das „die unbedingte Treue der Gatten und (...) ihre unauflöslche Einheit“ fordern. Diese Liebe, so in GS 49, umfasse den Leib als auch die Seele. Das ganze Wesen der Ehe setzt somit die freie und gegenseitige Ganzhingabe der Ehepartner voraus, die sich in der Bereitschaft zeigt, sich als geschlechtliche Personen zu schenken¹⁶. Der zuvor gegebene Konsens inkludiert daher auch die Sexualität, die durch den ehelichen Vollzug verwirklicht wird. Die Fülle der Ehe ergibt sich demnach aus der leiblichen Vereinigung:

„in quanto tale, ha capacità di manifestare integra mente il dono della propria persona attraverso l'accettazione dell'altro e, di conseguenza, possiede tutte le virtualità per risultare atto veramente personale e interpersonale, mutualmente plasmante, dalla profondità, le persone dei coniugi. Per identica ragione, solo all'effettiva comunicazione della sessualità coniugale si addita pienamente il carattere simbolico del matrimonio, quale segno indefettibile, nella comunione spirituale tra gli sposi, dell'unione di Cristo e la Chiesa“.¹⁷

11 Vgl. SELGE, K-H., Ehe als Lebensbund. Die Unauflöslichkeit der Ehe als Herausforderung für den Dialog zwischen katholischer und evangelisch-lutherischer Theologie. (AIC 12) Frankfurt a.M. 1999, 267.

12 Vgl. CONDE, M. A., La coppia coniugale nella medicina canonistica. Il matrimonio rato et non consumato: Barbieri, C. (Hrsg.), La coppia coniugale. Attualità e prospettive in medicina canonistica. (Studi giuridici 74) Città del Vaticano 2007, 259-290, 261.

13 SELGE, Die Unauflöslichkeit der Ehe (s. Anm. 11), 275.

14 Vgl. CONDE, La coppia coniugale (s. Anm. 12), 270.

15 Vgl. SELGE, Die Unauflöslichkeit der Ehe (s. Anm. 11), 276 und 344.

16 Vgl. CONDE, La coppia coniugale (s. Anm. 12), 264 f.

17 Ebd., 271 f.

Der Sexualakt der Gatten muss jedoch Voraussetzungen erfüllen, um als vollzogener Eheakt im Sinne des bereits erwähnten c. 1061 § 1 CIC/1983 gelten zu können. Demzufolge soll der Ehevollzug a) auf menschliche Weise erfolgen; b) für Zeugung von Nachkommenschaft geeignet und c) auf die Ehe hingeeordnet sein sowie d) dazu führen, dass die Ehegatten zu einem Fleisch werden. Der *actus coniugal* bezeichnet die Vereinigung von körperlicher und geistiger Beziehung, die aber nur durch den gültigen Ehebund vollends zum Ausdruck gebracht werden kann¹⁸. Die bei diesem ehelichen Akt übertragene Flüssigkeit muss weder zeugungsfähiges Material beinhalten noch muss der Akt an sich befriedigend sein¹⁹. Der eheliche Akt muss vielmehr auf menschliche Weise (*humano modo*) vollzogen werden. Dennoch bedarf es zu diesem Akt nicht aller Charakteristiken des *humano modo* (z.B. „Liebe, Gefühl, Respekt“²⁰). Vielmehr muss der Akt *virtualiter* gewollt und nicht durch physische Gewalt oder moralischen Zwang herbeigeführt worden sein²¹. Unabdingbare Voraussetzung ist somit der in Freiwilligkeit²² und mit Vernunft gesetzte Willensakt²³. Der auf menschliche Weise vollzogene Akt muss zudem für die Zeugung von Nachkommen zumindest geeignet sein (*per se aptus ad proles generationem*), da die Ehe ihrer Natur nach gemäß c. 1055 § 1 CIC/1983 auf Nachkommenschaft hingeeordnet ist (*ad quem natura sua ordinatur matrimonium*)²⁴. Dieses mit dem ehelichen Akt verbundene Ziel stellt eine „grundsätzliche Bestimmung“ und keine „rechtliche Bedingung für den konkreten Vollzug der Ehe“²⁵ dar. Unfruchtbarkeit und Verhütung haben daher keinerlei Auswirkungen auf den kon-

18 Vgl. CONDE, La coppia coniugale (s. Anm. 12), 277.

19 LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1061, Rdnr. 6 (Stand: Juli 2006).

20 SCHÖCH, Aktualität des Verfahrens (s. Anm. 9), 567.

21 CONGREGATIO PRO SACRAMENTIS, ProtNr. 1400/86 Litterae circulares de processu super matrimonio rato et non consummato, 20.12.1986: MonEccI 112 (1987) 423-434, 423.

22 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1061, Rdnr. 10 (Stand: Juli 2006).

23 Vgl. CONDE, La coppia coniugale (s. Anm. 12), 281 f. und LA MORGIA, M. C., La dispensa dal matrimonio rato e non consumato nella legislazione vigente. Attuazione del M.P. „Quaerit semper“. Rom 2015, 33 f: „Il matrimonio è ‚rato e consumato‘ insieme quando, dopo la celebrazione è intervenuto tra i coniugi un vero atto coniugale, compiuto in umano modo, cioè conforme alla dignità della persona, con libertà senza violenza e inganno o in stato di incoscienza, ovvero come afferma il Navarrete che la copula sia a) un *actus umano*, b) fatto non a seguito di violenza fisica, c) *post animo maritali*“.

24 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1061, Rdnr. 8 (Stand: Juli 2006).

25 RAMBACHER, S., § 91 Nichtigerklärung, Auflösung und Trennung der Ehe: HdbKathKR³, 1382-1403, 1397.

kreten Vollzug der Ehe²⁶. Der Akt muss für eine Zeugung offen sein, auch wenn diese zugleich nicht erfolgen muss. Vielmehr wird im Austausch des Ehekonsenses versprochen, „den Partner an der eigenen sexuellen Intimität durch einen vollständigen ehelichen Akt teilhaben zu lassen, welcher ein Element oder eine Wesenseigenschaft der Ehe darstellt, was hingegen für die tatsächlich erfolgte Zeugung von Nachkommenschaft nicht gilt“²⁷. Auch jener Akt, der nicht zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet ist, ist folglich ein vollzogener Eheakt, da er als solcher zur Zeugung von Nachkommen an sich fähig ist²⁸. Anders ist in diesem Zusammenhang das Recht auf Nachkommenschaft zu behandeln, dessen willentlicher Ausschluss zur Feststellung der Ehenichtigkeit führen kann (vgl. c. 1101 § 2 CIC/1983)²⁹.

Durch den auf menschliche Weise vollzogenen ehelichen Akt, der für die Zeugung von Nachkommen geeignet und auf den die Ehe ihrer Natur nach hingordnet ist, werden die Gatten zu einem Fleisch (*quo coniuges fiunt una caro*). Durch den Vollzug des ehelichen Aktes wird die gesamte eheliche Gemeinschaft mit ihrer „gegenseitigen psychosexuellen und zwischenmenschlichen Integration“ real, die für das in c. 1055 § 1 CIC/1983 grundlegende Gattenwohl unabdingbar ist. Daher besteht die Anforderung an beide Partner, diesen Akt, der für das Gattenwohl unverzichtbar ist, zu erfüllen. Beide Partner sollen ihre Liebe zueinander durch geistige und auch körperliche Weise verwirklichen. Darin eingeschlossen ist die Form der sexuellen Vereinigung³⁰. Eine nichtvollzogene Ehe ist daher „eine starke Einschränkung der von den Gatten mit der Ehe erstrebten Erwartungen“³¹. Aus dieser Überzeugung heraus begründet sich letztlich die für die konkrete Rechtspraxis relevante Konsequenz, dass auch nur ein Gatte um Auflösung der nichtvollzogenen Ehe bitten kann und dies gar in Unabhängigkeit davon, ob der andere dieser Bitte zustimmt oder nicht (vgl. cc. 1142, 1697 CIC/1983). Dennoch darf zugleich nicht außer Acht gelassen werden, dass die Auflösung der nichtvollzogenen Ehe zu einer Veränderung der Rechtsstellung beider Ehegatten führen wird³².

26 Eine Ausnahme mit Blick auf die Verhütung stellt jedoch jene Methode dauerhafter Verhütung dar, die den Vollzug des zuvor definierten *actus coniugal*is verhindert. In diesem Fall muss die Bitte um Dispens vonseiten der Partei eingereicht werden, gegen deren Willen Präservative benutzt wurden sind; vgl. dazu RAMBACHER, § 91 Nichtigerklärung (s. Anm. 25), 1398, Anm. 69.

27 SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 565.

28 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1061, Rdnr. 7 (Stand: Juli 2006).

29 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 574.

30 Vgl. ebd., 564.

31 LÜDICKE, MKCIC, c. 1697, Rdnr. 5 (Stand: November 1991).

32 Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Ehrechtsordnung (s. Anm. 3), 58.

3. AUFLÖSUNG NICHTVOLLZOGENER EHEN DURCH PÄPSTLICHEN GNADENAKT

In ihrer ehelichen Gemeinschaft verkörpern die Ehegatten das Abbild des dreieinen Gottes. Die Unauflöslichkeit der Ehe ist daher nicht nur Rechts-, sondern auch Lebensqualität, die durch keine rechtliche Handlung aufgelöst werden kann. Die Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit der Ehe gründet im ehelichen Wesen selbst. Sie gilt folglich „der nichtsakramentalen Ehe in gleicher Weise (...) wie der sakramentalen und der nichtvollzogenen Ehe in gleicher Weise wie der vollzogenen“³³. Fehlt jedoch das Element des Vollzugs zur absoluten Unauflöslichkeit der Ehe, kann diese „aus Gründen des Seelenheiles durch den Papst auf Grund seiner Stellvertretergewalt in Sachen Naturrecht aufgelöst werden“³⁴.

Seinen rechtlichen Ursprung findet das Nichtvollzugsverfahren maßgeblich in dem von Papst ALEXANDER III. reglementierten Kompromiss zwischen der Konsens- und der Kopulatheorie, dem zufolge die Ehe durch den fehlerfreien Konsensaustausch gültig geschlossen ist, aber so lange als auflösbar zu gelten habe, bis sie vollzogen wurde³⁵. Hierbei verweist Papst ALEXANDER III. auf die Heiligen, die nach Eheabschluss, aber vor dem ehelichen Vollzug ihre Frauen verlassen, um als Religiöse zu leben (X 3,32,2). Der Ehekonsens führt demnach zur Existenz der Ehe, die aber noch keine volle Unauflöslichkeit besitzt. Papst ALEXANDER III. betont damit eine grundsätzliche Lösbarkeit der nichtvollzogenen Ehen, auch unabhängig vom Stand des Religiösen³⁶. Joaquín SEDANO verweist dennoch auch auf eine Differenzierung zwischen der Konsens- und Kopulatheorie, die unter Papst ALEXANDER III. zu verzeichnen sei. So verweise der Papst in der Dekretale *Ex publico* eindeutig auf die Kopulatheorie (X 3,32,7), während er hingegen andere Entscheidungen mit der Konsensstheorie begründe (z.B. X 4,4,3)³⁷. Die auch im geltenden Recht nachweisbare Kompromisslösung zwischen der Konsens- und Kopulatheorie hat, entgegen der

33 KAISER, Ehen (s. Anm. 3), 65.

34 STAMM, H-M., Das Verfahren zur Erlangung der Dispens von der nichtvollzogenen Ehe: DPM 5 (1998) 75-85, 77.

35 Vgl. SELGE, Die Unauflöslichkeit der Ehe (s. Anm. 11), 275 f.

36 Vgl. SAURWEIN, E., Der Ursprung des Rechtsinstitutes der päpstlichen Dispens von der nicht vollzogenen Ehe. Eine Interpretation der Dekretalen Alexanders III. und Urbans III. (Analecta Gregoriana 215) Rom 1980, 37 und 39.

37 Vgl. SEDANO, J., Die päpstliche Dispens von der nicht vollzogenen Ehe in der klassischen Kanonistik: AfkKR 184 (2015) 75-101, 89 f.

Überzeugung von Winfried AYMANS und Klaus MÖRSDORF,³⁸ zumindest doch eine Verweisstelle in der Offenbarung, wenn es in Gen 2,24 heißt, dass Mann und Frau ein Fleisch werden. Anhand dieses Verweises als auch mit Blick auf die kodikarischen Grundlagen wird deutlich, dass die geistige aber auch die körperliche Einheit der Ehegatten zu einer absoluten Unauflöslichkeit ihrer Gemeinschaft führen³⁹. Mit Verweis auf c. 1061 § 1 CIC/1983 ist daher der eheliche Akt, durch den die Gatten zu einem Fleisch werden, eine unabdingbare Voraussetzung zum Vollzug der Ehe und damit auch zu deren absoluten Unauflöslichkeit.

Doch auch der Auffassung, der zufolge die gegenseitige Annahme der Ehepartner bereits durch den Konsensaustausch in einer absoluten Weise zu verstehen ist, kann zumindest an einzelnen Stellen Zustimmung entgegengebracht werden. Markus GÜTTLER etwa betont, dass die Annahme durch den gegenseitigen Austausch des Konsenses weder an eine Bedingung geknüpft noch beschränkt werden könne, weil der Konsens an sich eine „gesamtpersonale Selbstschenkung“⁴⁰ darstelle. Daher habe:

„für die Frage nach der Wirkursache der Unauflöslichkeit der Ehe (...) diese Alleinursächlichkeit des Konsenses zur Konsequenz, daß auch die Unauflöslichkeit der Ehe durch den Konsens, durch die Willensübereinkunft der Gatten bewirkt wird. Wenn dieser Akt der gegenseitigen Selbstschenkung und Annahme die Begründung der Ehe in ihrer Vollgestalt ist und keiner irgendwie gearteten Ergänzung bedarf, kann es nicht anders sein, als daß auch die Unauflöslichkeit der Ehe durch den Konsens bewirkt wird“⁴¹.

GÜTTLER begründet die absolute Unauflöslichkeit der ehelichen Gemeinschaft durch den Konsensaustausch mit der im II. Vatikanischen Konzil erarbeiteten Ehe-theologie, in der das Paradigma der Ehe als Vertrag sowie die starke Betonung der ehelichen Fruchtbarkeit überwunden und vielmehr die Ehe als Liebesgemeinschaft und Bund verdeutlicht würde. Auch der CIC/1983 sehe, so GÜTTLER, kein Recht auf den Leib des Partners und auch keine Pflicht zur Erfüllung des Geschlechtsverkehrs vor⁴².

Umso wichtiger erscheint es mit Blick auf diese differenziellen Aspekte, die Auflösung nichtvollzogener Ehen nicht als subjektives Recht, sondern als Gna-

38 Vgl. AYMANS, W. / MÖRSDORF, K., *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*. Bd. III: Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst. Paderborn u.a. 132007, 360 f.

39 Vgl. SAURWEIN, *Rechtsinstitut der päpstlichen Dispens* (s. Anm. 36), 37.

40 GÜTTLER, *Kirchliche Eherechtsordnung* (s. Anm. 3), 109.

41 Ebd., 111.

42 Vgl. ebd., 112-114.

denakt zu suggerieren, der dem Wohl der Ehegatten unter gleichzeitigem Ausschluss eines Ärgernisses für die *Communio* dienen soll⁴³. Vergleicht man die Zahlen der weltweiten Nichtigerklärungen mit denen des Auflösungsbescheides wegen Nichtvollzugs aus dem Jahr 2021 wird ein deutliches Ungleichgewicht erkennbar. Im ordentlichen Prozess erster Instanz wurden insgesamt 40.490 Nichtigkeitssfälle abgeschlossen. Im selben Jahr sind weltweit hingegen nur 115 Gesuche um Auflösung wegen Nichtvollzugs positiv durch den Apostolischen Stuhl entschieden worden⁴⁴. Nikolaus SCHÖCH regt an, dass Nichtvollzugsverfahren oftmals dann durchgeführt würden, wenn die vorliegenden Gründe (z.B. psychische Erkrankung) nicht so schwerwiegend seien, dass sie eine Ehenichtigkeit zur Folge hätten, zugleich aber den für das gegenseitige Gattenwohl und das Gut der Nachkommen relevanten ehelichen Akt verhindern⁴⁵. Joaquín SEDANO kritisiert dieses Vorgehen in der Praxis, da der Nichtvollzug hierbei vielmehr ein Indiz für den mangelhaften Ehemillen – bedingt z.B. durch eine psychische Krankheit – sei, der zur Nichtigkeit der Ehe führe. In diesen Fällen aufgrund der zeitlichen Perspektive ein zügigeres Nichtvollzugsverfahren einzuleiten, das frei von gemeingerichtlichen Bindungen agieren kann, sei sachlich nicht korrekt und lasse negativ auf die Unauflöslichkeit der Ehe und auf die Vollmacht des Papstes blicken⁴⁶. Umso wichtiger scheint auch hier der kirchliche Auftrag, die Unauflöslichkeit gültig geschlossener und vollzogener Ehen zu betonen sowie die geltenden Bestimmungen zum Nichtvollzugsverfahren zu befolgen. Wie in keiner anderen päpstlichen Ansprache dieses Jahrtausends ist ein Papst in so eindringlicher Art und Weise auf die Unauflöslichkeit einer gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe eingegangen wie Papst JOHANNES PAUL II. In seinen Worten an die Römische Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres am 21.01.2000 betont er die Grundpflicht der Kirche, die Unauflöslichkeit der Ehe zu lehren⁴⁷. Auch der Papst als Stellvertreter Christi und Inhaber der *plena sacra potestas* besäße keine Vollmacht, die über das natürliche oder positive göttliche Recht hinausreichen könne. Eine Auflösung gültig geschlossener und vollzogener Ehen sei daher unter keinen Umständen möglich und immer abzulehnen⁴⁸. Schon im Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* hob er mit Verweis auf Nr. 48 der Konstitution *Gaudium et Spes* die Lehre

43 Vgl. CONDE, La coppia coniugale (s. Anm. 12), 284.

44 Vgl. SECRETARIA STATUS, Rationarium generale Ecclesiae. Annuario statisticum Ecclesiae 2021. Città del Vaticano 2023, 431 und 485.

45 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verfahrens (s. Anm. 9), 594.

46 Vgl. SEDANO, Die päpstliche Dispens (s. Anm. 37), 99.

47 Vgl. Papst JOHANNES PAUL II., Allocutio, 21.01.2000: AAS 92 (2000) 350-355; dt. Übers.: OssRom (dt.) 30 (2000) 8 f., Nr. 2.

48 Vgl. ebd., Nr. 8.

von der „Endgültigkeit jener ehelichen Liebe (...) [hervor, die] ihr Fundament und ihre Kraft in Jesus Christus hat“⁴⁹. Die Liebe Christi zu seiner Kirche sollen die Partner in einer Ehe verwirklichen.

4. OFFICIUM DE PROCESSIBUS DISPENSATIONIS SUPER MATRIMONIO RATO ET NON CONSUMMATO

Bereits in einem Reskript vom 13.02.1942 spricht Papst PIUS XII. dem Dekan der Rota Romana die Vollmacht zu, auch ohne vorherige Erlaubnis des Papstes das Nichtvollzugsverfahren an die Römische Rota in solchen Fällen ziehen zu können, in denen sie in einem ersten ihr zugesprochenen Ehenichtigkeitsverfahren negativ entschieden hat, zwischenzeitlich hierzu aber weitere und schwerwiegende Gründe vorgelegt werden konnten⁵⁰.

Die ordentliche Übertragung dieser Verfahren von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung auf ein bei der Römischen Rota eingerichtetes Amt wurde mit dem Motu Proprio *Quaerit semper* initiiert, das am 01.10.2011 in Rechtskraft erwachsen ist. Es ergänzt Art. 126 PB um zwei weitere Paragraphen⁵¹. Während in Art. 200 § 2 PraedEv keinerlei Vorgehensweise zu diesem Amt geschildert ist, wird noch in Art. 126 § 2 PB betont, dass jenes Amt „zusammen mit dem Votum des Bischofs und mit den Anmerkungen des Bandverteidigers sämtliche Akten entgegen[nimmt], (...) sie gemäß einer besonderen Vorgehensweise [prüft] und (...) gegebenenfalls dem Papst die Bittschrift um Gewährung der Dispens vor[legt].“

Mit *Quaerit semper* sind somit alle Kompetenzen einem Amt bei der Römischen Rota übertragen worden, die sich auf die Verfahren zur Gewährung von Dispensen bei einer gültigen, aber nichtvollzogenen Ehe und für die Weihenichtigkeitsachen erstreckt. Die Hauptfunktion der Rota als ordentliches Gerichtsorgan bleibt trotz dieser Verlagerung bestehen,⁵² so vor allem auch, weil dieses Amt

⁴⁹ Papst JOHANNES PAUL II., Adhortatio Apostolica *Familiaris consortio*, 22.11.1981: AAS 74 (1982) 81-191. (VApSt 33), Nr. 20.

⁵⁰ Vgl. KILLERMANN, S., Die Rota Romana. Wesen und Wirken des päpstlichen Gerichtshofes im Wandel der Zeit. (AIC 46) Frankfurt a.M. 2011 mit Verweis auf Papst PIUS XII., Rescriptum, 13.02.1942: Ocha, J. (Hrsg.), *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*. Bd. VI. Rom 1987, Sp. 7507, Nr. 4604.

⁵¹ Vgl. FRANZISKUS, PraedEv (s. Anm. 2), Art. 200 §§ 1 und 2.

⁵² Vgl. OTTER, J., Die Rota Romana in der neuen Kurienkonstitution „*Praedicate Evangelium*“: DPM 29 (2022) 211-226, 213.

nicht *stricto sensu* zur Römischen Rota gehört und unabhängig von ihr agiert⁵³. Dies zeigt bereits die im Motu Proprio verwendete Präposition *apud*, die nicht auf die Integration in der Römischen Rota, sondern auf eine Hinzufügung des Amtes bei der Römischen Rota rekurriert⁵⁴. Das Amt also weist administrative Aufgaben auf, die das Wesen der Rota als Gerichtshof nicht beschädigen: „es ist einfach bei ihr angesiedelt“⁵⁵. Vielmehr noch ist positiv festzustellen, dass die Hinzufügung dieses Amtes zwar nichts am Wesen und an der Struktur des Gerichtshofes verändert, es aber selbst Verfahrenszüge der Römischen Rota übernimmt, die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren miteinander verschmelzen lassen: „Dieser Gnadenakt [Auflösung der nichtvollzogenen Ehe durch den Papst], also eine Entscheidung, auf die niemand einen Rechtsanspruch hat, stellt einen Verwaltungsakt dar, der jedoch in prozessualer Weise vorbereitet wird“⁵⁶. Er beginnt nicht mit einer Klage, sondern mit dem Antrag auf Auflösung des Ehebandes, die einen Gnadenakt ganz eigener Art darstellt.

Im *Annuario Pontificio* aus dem 2012 wird dem Amt für die Behandlung zur Gewährung der Dispens einer gültigen und nichtvollzogenen Ehe und zur Feststellung der Nichtigkeit einer heiligen Weihe ein Büroleiter, ein Sachbearbeiter sowie ein Sekretariatsmitarbeiter zugeschrieben⁵⁷. Letzterer ist im *Annuario Pontificio* aus dem Jahr 2023 nicht mehr aufgeführt⁵⁸. Das Amt teilt sich in zwei Sonderkommissionen, deren Kommissare vom Büroleiter des Amtes ernannt werden und hauptberuflich etwa in Dikasterien oder als Professoren der Päpstlichen Universitäten tätig sein können. Die erste Kommission befasst sich mit Weihenichtigkeitssachen. Die zweite – für diesen Beitrag relevante – Kom-

53 Vgl. CHACON, R. R., *Quaerit semper? Nuevas competencias para el Tribunal de la Rota Romana?*: Revista general de derecho canónico y derecho eclesiástico del estado 28 (2012) 1-30, 7. Zudem ist mit SALVATORI, D. (*Competenza e prassi dell'ufficio super rato della Rota Romana e prassi delle curie diocesane*: Periodica 113 [2024] 267-298, 279) darauf hinzuweisen, dass schon mit dem Beispiel der Apostolischen Signatur eine Verzahnung von gerichtlichen und administrativen Funktionen an einem der Gerichte des Apostolischen Stuhls ohne Bedenken gegeben ist; siehe dazu FRANZISKUS, *PraedEv* (s. Anm. 2), Art. 194.

54 Vgl. LA MORGIA, *La dispensa* (s. Anm. 23), 97 und CHACON, *Quaerit semper* (s. Anm. 53), 4 und 6.

55 OTTER, *Die Rota Romana* (s. Anm. 52), 221.

56 AYMANS, W. / MÖRSDORF, K. / MÜLLER, L., *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*. Bd. IV: Vermögensrecht. Sanktionsrecht und Prozeßrecht. Paderborn u.a. 2013, 553.

57 Vgl. SECRETARIA STATUS, *Annuario Pontificio per l'anno 2012*. Città del Vaticano 2012, 1210 und LLOBELL, *Quaerit semper* (s. Anm. 7), 160.

58 Vgl. SECRETARIA STATUS, *Annuario Pontificio per l'anno 2023*. Città del Vaticano 2023, 1219.

mission ist zuständig für die Verfahren zur Gewährung der Dispens von einer gültig geschlossen und nichtvollzogenen Ehe.⁵⁹ Von denen im *Annuario Pontificio* aufgeführten *Commissari deputati alla decisione* stimmen 21 von 36 Personen mit den unter der Römischen Rota aufgeführten Mitarbeitern überein. Fünf von 16 Übereinstimmungen gibt es hinsichtlich der *Commissari deputati alla difesa del vincolo*. Mit der Übertragung dieser wichtigen Aufgaben an ein Amt bei der Rota Romana wurde zudem ein Kurs für kanonische Verwaltungspraxis für Verfahren zur Gewährung der Dispens von einem *matrimonium ratum non consummatum* und für die Weihenichtigkeitssachen etabliert (*Studio di prassi canonico-amministrativa per le cause del matrimonio rato et non consumato e della nullità della Sacra Ordinazione*). Leiter dieses Studiums ist der Dekan der Rota; der Segretario dieses Kurses ist zugleich der Büroleiter des Amtes⁶⁰.

5. INKONSUMMATIONSVERFAHREN

Die in den *Litterae circulares* sowie im CIC/1983 aufgeführten Normen zum Nichtvollzugsverfahren sind um die Normen des ordentlichen Streitverfahrens und die Normen zum Ehenichtigkeitsverfahren, die mit der Natur dieses Verfahrens vereinbar sind, zu ergänzen⁶¹. Hinsichtlich des Abschnittes zur Beweiserhebung (Nr. 8-20 der *Litterae circulares*) verweist darauf explizit die Norm des c. 1702 CIC/1983. Das Inkonsummationsverfahren ist in drei Abschnitte untergliedert, die im Folgenden näher erläutert und analysiert werden: a) die Verfahrenseinleitung, b) die Durchführung der Beweiserhebung sowie c) der Verfahrensabschluss.

5.1. Verfahrenseinleitung

5.1.1. Zuständigkeiten

Die ordentliche Zuständigkeit zur Entgegennahme der Bittschrift um Auflösung der Ehe kommt dem Diözesanbischof des Wohnortes oder des Nebenwohnsitzes des Bittstellers zu. Stellt dieser fest, dass die Bittschrift begründet ist, hat er die Verfahrensdurchführung anzuordnen (c. 1699 § 1 CIC/1983). Das in der Norm des c. 1699 § 1 CIC/1983 verwendete Verb *debet* zeigt an, dass der Diözesanbischof die Durchführung des Verfahrens unabdingbar und pflichtgemäß anzuordnen hat, sobald das Bittgesuch begründet erscheint⁶². Die Annahme des Bitt-

⁵⁹ Vgl. LLOBELL, *Quaerit semper* (s. Anm. 7), 159 f.

⁶⁰ Vgl. SECRETARIA STATUS, *Annuario Pontificio* 2023 (s. Anm. 58), 1220 f.

⁶¹ Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, *Litterae circulares* (s. Anm. 21), 423.

⁶² Vgl. GÜTTLER, *Kirchliche Eherechtsordnung* (s. Anm. 3), 59.

gesuchs braucht hingegen kein förmliches Dekret. Es genügt die stillschweigende Annahme. Im Falle einer Ablehnung ist gemäß c. 1699 § 3 CIC/1983 ein Dekret zu erlassen⁶³. Die Ablehnung des Antrags durch den Bischof ist jedoch nicht endgültig. Ist der fälschlicherweise nicht zuständige Bischof angegangen worden, kann ein neuer Antrag beim zuständigen Diözesanbischof eingereicht werden. Ist der Antrag aus anderen Mängeln abgelehnt worden, steht es dem Bittsteller zu, Beschwerde beim Apostolischen Stuhl einzulegen⁶⁴.

Für die Zuständigkeiten in Ehenichtigkeitsverfahren nennt die Norm des c. 1672 n.F. CIC/1983 drei Gerichte, die angegangen werden können: a) das Gericht des Eheschließungsortes (°1); b) das Gericht des Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes des Klägers oder des Nichtklägers (°2) sowie c) das Gericht, an dem die meisten Beweise zu erheben sind (°3). In Ehenichtigkeitsverfahren können diese Gerichte gleichberechtigt angegangen werden, sodass hier ein konkurrierender Gerichtsstand vorliegt. Es obliegt dem Kläger zu entscheiden, welches Gericht er angeht⁶⁵. Soll das Nichtvollzugsverfahren hingegen am Ort der meisten Beweise durchgeführt werden, liegt eine außerordentliche Zuständigkeit vor, die der Zuweisung der Römischen Rota sowie der Zustimmung des Diözesanbischofs des Wohnsitzes oder des Nebenwohnsitzes bedarf⁶⁶. Dass die Bitte um Gewährung der außerordentlichen Zuständigkeit an die Römische Rota über den Bischof des Wohnsitzes oder des Nebenwohnsitzes erfolgen sollte, ist mit Blick auf seine erforderliche Zustimmung die einzig logische Konsequenz⁶⁷.

Da der Bischof in diesem Verfahrensabschnitt im Sinne des c. 375 § 1 CIC/1983 an die Stelle der Apostel tritt und kraft seiner eigenberechtigten ordentlichen Gewalt handelt, ist er darin frei, diese Handlung auch durch andere ausüben zu lassen (c. 1700 § 1 CIC/1983)⁶⁸. Hierzu überträgt er die Verfahrenserhebung ständig oder in Einzelfällen an das Gericht seiner oder einer fremden Diözese oder einem geeigneten Priester⁶⁹. Der *sacerdos* schließt damit die Gruppe der Laien und Diakone aus⁷⁰. So ist es etwa möglich, dass der Offizial ein Spezialmandat für alle Nichtvollzugsverfahren erhält. Dieser nimmt folglich die Bittschrift entgegen und ernennt die Personen, die am Verfahren beteiligt werden

63 Vgl. CHIAPPETTA, *Il Codice* (s. Anm. 6), Nr. 5784.

64 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1699, Rdnr. 7 (Stand: November 2012).

65 Vgl. GÜTHOFF, E., § 109 Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung: HdbKathKR³, 1661-1672, 1661 f.

66 Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, *Litterae circulares* (s. Anm. 21), Nr. 1.

67 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1699, Rdnr. 3 (Stand: November 2012).

68 Vgl. CHIAPPETTA, *Il Codice* (s. Anm. 6), Nr. 5784.

69 Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, *Litterae circulares* (s. Anm. 21), Nr. 5.

70 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1700, Rdnr. 3 (Stand: November 1991).

sollen. Das Spezialmandat selbst muss zu den Akten gelegt werden⁷¹. Im Falle der Übertragung an das Gericht einer fremden Diözese bedarf es der Zustimmung des entsprechenden Diözesanbischofs⁷². Auch wenn für Streitsachen, die das Weihe- oder Eheband betreffen, das Kollegialgericht gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. c. 1425 § 1 °1 CIC/1983) und eine Ausnahme in erstinstanzlichen Verfahren – durch Einsetzung eines Klerikers als Einzelrichter – nur möglich ist, wenn das Kollegialgericht nicht eingerichtet werden kann und die Erlaubnis der zuständigen Bischofskonferenz vorliegt (cc. 1673 § 4 n.F., 1425 § 4 CIC/1983),⁷³ wird mit der Norm des c. 1700 §1 CIC/1983 diese kollegiale Struktur im Nichtvollzugsverfahren nachweisbar nicht vorausgesetzt⁷⁴.

5.1.2. Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft

Nachdem die Bittschrift entgegengenommen wurde⁷⁵ und bevor der Untersuchungsführer sich dieser Sache annimmt (c. 1695 CIC/1983), soll der Bischof den anderen Ehegatten über den Antrag informieren und wenn er Hoffnung auf Erfolg sieht, um eine Versöhnung der Ehegatten bemüht sein⁷⁶. Dieser Versöhnungsversuch gilt als die persönliche und seelsorgliche Pflicht des Bischofs, die er delegieren kann⁷⁷. Klaus LÜDICKE setzt diese Norm mit der Grundpflicht aller Gläubigen gleich, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden⁷⁸. Sowohl in den *Litterae circulares* als auch in c. 1695 CIC/1983 ist Voraussetzung für dieses Bemühen die Hoffnung auf Erfolg, die in den ohnehin sehr selten geführten Nichtvollzugsverfahren wohl nur in den wenigstens Fällen vorliegen wird. Auch die Norm für das Ehenichtigkeitsverfahren definiert, dass vor Annahme der Sache der Richter zumindest überzeugt sein muss, dass jene Ehe irreparabel gescheitert ist und die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr wiederhergestellt werden kann (c. 1675 n.F. CIC/1983). Hierbei hat der Richter jenem Versöhnungsversuch, wie er noch in c. 1676 a.F. CIC/1983 gefordert war, nicht mehr nachzugehen. So wäre es ratsam, auch die Norm des c. 1695 CIC/1983 in ähnlicher Weise zurückhaltender zu formulieren. Mit Blick auf beide Verfahren ist doch klar zu

⁷¹ Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 585.

⁷² Vgl. RAMBACHER, S., § 111 Die Eheverfahren: HdbKathKR³, 1687-1721, 1714, Anm. 75.

⁷³ Mit Ausnahme des Urkundenprozesses gemäß c. 1688 n.F. CIC/1983.

⁷⁴ Vgl. CHIAPPETTA, Il Codice (s. Anm. 6), Nr. 5785.

⁷⁵ Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, Litterae circulares (s. Anm. 21), Nr. 4.

⁷⁶ Vgl. AYMANS / MÖRS DORF / MÜLLER, KanR IV (s. Anm. 56), 555.

⁷⁷ Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Ehrechtsordnung (s. Anm. 3), 63.

⁷⁸ Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1695, Rdnr. 1 (Stand: November 1991).

bedenken, dass nicht wenige Ehegatten solche Verfahren anstreben, die bereits bürgerlich geschieden sind und auch in neuen Partnerschaften leben⁷⁹.

Das Bemühen um Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft darf daher unter keinen Umständen zu einer Verfahrensverschleppung führen. Vielmehr muss dafür plädiert werden, in diesem Abschnitt des Verwaltungsverfahrens kongruent die Norm des c. 1505 § 1 i.V.m. c. 1506 CIC/1983 zu befolgen, der zufolge eine Klageschrift innerhalb eines Monats angenommen oder abgewiesen werden muss⁸⁰.

5.1.3. Schwierige Fälle

Treten Fälle besonderer Schwierigkeiten in rechtlicher oder moralischer Perspektive auf, soll sich der Diözesanbischof an den Apostolischen Stuhl wenden und ihn um Rat bitten (c. 1699 § 2 CIC/1983). Hierbei ist davon auszugehen, dass der zuständige Bischof die Sachlage nicht beurteilen kann oder ihm Sachverhalte als problematisch erscheinen. In diesen Fällen ist es ratsam, den Apostolischen Stuhl noch vor Beweiserhebung zu konsultieren, um Weisungen oder Ratschläge, die auf Zielvorstellungen oder auf eine offensichtlich festzustellende geringe Erfolgsquote des Verfahrens hinweisen, direkt zu berücksichtigen⁸¹. Auch die Praxis zeigt, dass eine Beweisergänzung kaum mehr erforderlich ist, nachdem sich der Diözesanbischof in schwierigen Fällen schon zu Beginn des Verfahrens an den Apostolischen Stuhl gewandt hat⁸². Die *Litterae circulares* verweisen in Nr. 2 exemplarisch auf sieben Fälle besonderer Schwierigkeit: „onanistischer Gebrauch der Ehe, zugelassenes Eindringen ohne Ejakulation, Empfängnis durch Absorption von Sperma, künstliche Befruchtung und andere Methoden, die nach heutiger wissenschaftlicher Kenntnis vorkommen können, Vorhandensein von Nachwuchs, Mangel an menschenwürdiger Weise des Ehevollzugs, Gefahr des Ärgernisses oder wirtschaftlicher Schäden in Verbindung mit der Gewährung der Gnade“. Einsichtig wird anhand dieser Beispiele, dass eine Nachweiserbringung in solchen Fällen als kaum möglich erscheint (z.B. Eindringen ohne Ejakulation). Hinzu kommt zudem der Anstieg künstlicher Befruchtungen, deren Relation zum Nichtvollzug einer Ehe ein solches Verfahren vor ganz eigene Herausforderungen stellt⁸³.

79 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1675, Rdnr. 2 (Stand: September 2016).

80 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1695, Rdnr. 2 (Stand: November 1991).

81 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1699, Rdnr. 8 (Stand: November 2012) und STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 80, Anm. 22.

82 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 589.

83 Vgl. ebd., 572 und grundsätzlich den Beitrag von ENGEL-RIES, B., Inkonsummationsverfahren und In-vitro-Fertilisation. Eine Problemanzeige: DPM 30 (2023) 41-85.

5.1.4. Nichtvollzugsverfahren – Nichtigkeitsverfahren

Hinsichtlich der Zuordnung von Nichtvollzugs- sowie Nichtigkeitsverfahren nennen die *Litterae circulares* die Möglichkeit, dass a) aus der Bitte um Dispens von der nichtvollzogenen Ehe in ein Ehenichtigkeitsverfahren (Nr. 3) sowie b) aus einem gerichtsanhängigen Ehenichtigkeitsverfahren in ein Nichtvollzugsverfahren übergeleitet werden kann (Nr. 7). In solchen Fällen sind die gesonderten Regeln zur Zuständigkeit des entsprechenden Gerichtsortes (Nr. 5) zu beachten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch im Falle eines negativen Urteils nach einem Nichtigkeitsverfahren ein Bittgesuch um Auflösung wegen Nichtvollzugs gestellt werden kann⁸⁴.

Wenn aus der Bitte um Auflösung der nichtvollzogenen Ehe ein Zweifel an der Gültigkeit derselben Ehe hervortritt, kann der zuständige Bischof dem Bittsteller raten, Klage einzureichen⁸⁵. Wenn das Gesuch um Dispens von der nichtvollzogenen Ehe rechtlich gut begründet ist, kann er die Durchführung des Nichtvollzugsverfahren anordnen. Durch die in Nr. 3 der *Litterae circulares* verwendete Konjunktion *aut* werden diese zwei Verfahren als zwei Optionen vor Augen geführt. Eine Priorisierung wird hierin nicht erkennbar. Wenn auch aus Gründen der Prozessökonomie – zumindest bei einem offenkundigen Nichtvollzug – das Nichtvollzugsverfahren priorisiert werden könnte, ist dennoch zu betonen, dass die Frage des Vollzugs bei einer von vornherein nichtigen Ehe irrelevant wird und es deshalb als angebracht erscheint, ein Ehenichtigkeitsverfahren zumindest von der Sachlogik her primär zu vollziehen. Ein Schreiben des Staatssekretariats in Form eines Reskripts *ex audientia Sanctissimi* vom 01.06.1983 erwähnt diesbezüglich, dass es auch im Falle einer Auflösung der Ehe wegen Nichtvollzugs den Parteien zustehe, den Nichtigkeitsprozess fortzuführen oder zu beginnen⁸⁶. Selbst bei Ablehnung des Bittschreibens ist es möglich, ein Nichtigkeitsverfahren weiterzuführen oder gar einzuleiten⁸⁷. Treten im Nichtvollzugsverfahren Zweifel an der Impotenz auf, kann diese jedoch keinen

84 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 584.

85 Vgl. GÜTLER, Kirchliche Ehrechtsordnung (s. Anm. 3), 64.

86 Vgl. SECRETARIA STATUS, Prot. N. 99/510 Rescriptum (1.61983): Ochoa, J. (Hrsg.), *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*. Bd. VI. Rom 1987, Nr. 4980, Sp. 8646

87 An dieser Stelle sei lediglich angemerkt, dass bei einem durch die Römische Rota getroffenen negativen Urteil im geführten Ehenichtigkeitsverfahren ein Votum ohne diözesane Beweiserhebung an den Papst ergehen kann, das sich für die Auflösung der Ehe wegen Nichtvollzugs ausspricht; vgl. zu diesem Verfahren GHISONI, L., *Lo scioglimento del matrimonio rato et non consumato*. Dalla Congregazione per il Culto Divino e la Disciplina dei Sacramenti al Tribunale della Rota Romana: Atti del XLIV Congresso Nazionale di Diritto Canonico, Assisi 3-6 settembre 2012, *Lo scioglimento del matrimonio canonico*. (Studi Giuridici Series 101) 161-178, besonders 168-172.

Klagegrund im Ehenichtigkeitsverfahren darstellen. Nikolaus SCHÖCH regt hingegen an, dass aus der Bitte um Dispens wegen Nichtvollzugs nur zu einem Nichtigkeitsverfahren übergeleitet werden sollte, wenn die moralische Gewissheit in Hinblick auf den Nichtvollzug nicht vorliegt⁸⁸.

In Nr. 7 der *Litterae circulares* ist ebenso die Möglichkeit vorgesehen, aus einem Ehenichtigkeitsverfahren in ein Nichtvollzugsverfahren überzuleiten. Bei Vorliegen eines wahrscheinlichen Zweifels am Nichtvollzug der Ehe kann das Gericht durch Dekret im Einverständnis beider Ehegatten und nach Dispensantrag von der nichtvollzogenen Ehe durch einen oder beide Gatten das Nichtigkeitsverfahren aussetzen, das zugleich zu jeder Zeit durch Antrag der Parteien weitergeführt werden kann⁸⁹. Die Klage wird in diesem Fall nicht zurückgenommen (c. 1524 CIC/1983) und auch die Rechtsanhängigkeit kann durch Fristverzug nicht erlöschen (c. 1520 CIC/1983).⁹⁰ Zur Erlangung der Dispens erweitert das Gericht die Aufnahme von Beweisen und sendet Akten der Beweisaufnahme mit Dispensantrag, der Schrift des Bandverteidigers, dem Bericht des Gerichts und des bischöflichen Votums an die Römische Rota⁹¹. Unerwähnt bleibt jedoch, dass hierbei das Gericht den zuständigen Diözesanbischof um Erlaubnis fragen müsste, der gemäß c. 1699 § 1 CIC/1983 über die Anordnung des Verfahrens entscheidet. Klaus LÜDICKE erwähnt diese Problematik zumindest indirekt, in dem er konstatiert, dass „das Gericht (...) normalerweise nicht von sich aus die Befugnis [hat], ein Nichtvollzugsverfahren zu führen. Vielmehr erwirbt es sie erst durch die Zuweisung einer Sache durch den Diözesanbischof“⁹². Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass in c. 1681 a.F. CIC/1983 ebenso wie in Nr. 7 der *Litterae circulares* die Zustimmung der Parteien erforderlich ist, um den Nichtigkeitsprozess auszusetzen und die Beweiserhebung zum Nichtvollzugsverfahren zu ergänzen. Die Norm des c. 1678 § 4 n.F. CIC/1983 hingegen spricht nur noch von der Anhörung der Parteien. Da es nur eine Partei braucht, die den Dispensantrag an den Apostolischen Stuhl richtet,⁹³ fokussiert sich das vorliegende Problem auf jene Partei, die die Bitte um Dispens nicht einreicht. Genügt es, wenn diese nur angehört wird oder ist deren Einverständnis vorauszusetzen? Da gemäß c. 1697 CIC/1983 die Auflösung einer gültigen, aber nichtvollzogenen Ehe durch nur einen Gatten erbeten werden kann, ist hierbei von einer Anhörung auszugehen.

⁸⁸ Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 583 f.

⁸⁹ Vgl. ebd., 582.

⁹⁰ Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1678, Rdnr. 32 (Stand: September 2016).

⁹¹ Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, *Litterae circulares* (s. Anm. 21), Nr. 7.

⁹² Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1678, Rdnr. 30 (Stand: September 2016).

⁹³ Vgl. ebd., Rdnr. 31 (Stand: September 2016),

Auch hinsichtlich des Gerichtsortes können durch Verfahrensänderungen Änderungen – konkret neue Zuständigkeiten – entstehen. Gemäß der Norm des c. 1700 § 2 CIC/1983 ist das Nichtvollzugsverfahren bei dem Gericht zu führen, welches zugleich über die Nichtigkeit der Ehe entscheidet und dies unabhängig davon, ob das Nichtvollzugsverfahren der Klage auf Nichtigkeit folgt oder ihr vorausgeht⁹⁴. Unklar bleibt an dieser Stelle jedoch, welches Gericht zuständig ist, wenn das Nichtvollzugsverfahren zunächst geführt wird und mit diesem Verfahren kein Gericht, sondern ein geeigneter und zugleich nicht gerichtsansässiger Priester betraut ist. Ist in diesem Fall das Gericht des Diözesanbischofs oder das des Priesters anzugehen? Bei einem Übergang vom Nichtigkeitsverfahren auf ein Nichtvollzugsverfahren bleibt hingegen das bereits angegangene Gericht verantwortlich (c. 1700 § 2 CIC/1983), auch wenn es gemäß c. 1699 § 1 CIC/1983 die ordentliche Zuständigkeit nicht besitzt⁹⁵. Der zuständige Bischof kann die Zuordnung gemäß c. 1700 § 1 CIC/1983 folglich nur dann frei ausüben, wenn dem Nichtvollzugsverfahren kein Nichtigkeitsverfahren vorausgegangen ist.

Solch ein Übergang ist – unter der Prämisse, dass begründete Zweifel am Nichtvollzug vorliegen – immer möglich⁹⁶. Sicherlich erleichternd für den Wechsel ist das Vorliegen von Impotenz, aber auch das Faktum, dass die Ehegatten nie zusammengelebt haben oder die Jungfräulichkeit der Frau zum Zeitpunkt der Trennung durch den Arzt attestiert ist⁹⁷. Vor allem mit Blick auf das Vorliegen von Impotenz sollte jedoch erneut angefragt werden, ob ein Nichtigkeitsverfahren dem Nichtvollzugsverfahren nur aus sachlogischen Gründen – eine nichtige Ehe kann weder vollzogen noch nicht vollzogen werden – vorgezogen werden sollte⁹⁸. Joaquín LLOBELL, der deutliche Kritik am leichtfertigen Umgang mit der ehelichen Unauflöslichkeit durch Nichtvollzugsverfahren übt, stellt daher fest:

„Die rein feststellende Natur der Ehenichtigkeitssachen und damit die Unauflöslichkeit des Bandes wird auf dem gerichtlichen Weg besser geschützt als auf dem Verwaltungsweg, weil bei letzterem die moralische Gewissheit sowohl *in iure* als auch *in facto* (Art. 247 § 2 DC) geschwächt und einer prob-

94 Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, Litterae circulares (s. Anm. 21), Nr. 5 und LÜDICKE, MKCIC; c. 1700, Rdnr. 2 (Stand: November 1991).

95 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verfahrens (s. Anm. 9), 582.

96 Gemäß c. 1936 § 2 CIC/1917 war der Übergang zum Nichtvollzugsverfahren beim Klagegrund der Impotenz nur möglich, wenn das Beweismaterial für eine Nichtigkeitserklärung nicht ausreichend schien.

97 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verfahrens (s. Anm. 9), 582.

98 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1678, Rdnr. 29 (Stand: September 2016).

lematischen ‚pastoralen Ermessensfreiheit‘ Raum gegeben werden könnten⁹⁹.

5.1.5. Antrag

Wie bereits hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entgegennahme der Bittschrift gemäß c. 1699 § 1 CIC/1983 festgestellt, hat der Diözesanbischof die Verfahrensdurchführung anzuordnen, wenn das Bittgesuch als begründet erscheint. Lehnt er dieses ab, kann Beschwerde an den Apostolischen Stuhl gerichtet werden¹⁰⁰. Ordnet er die Verfahrensdurchführung an, wird in den Prozess der Beweisaufnahme (*instructio processus*) übergeleitet¹⁰¹.

Das Nichtvollzugsverfahren ist kein gerichtlicher Prozess, sondern ein Verwaltungsvorgang, dem keine Klage, sondern ein Antrag vorausgeht¹⁰². Da die nichtvollzogene Ehe eine gültig geschlossene Ehe ist, besteht kein Recht auf die Gewährung der Bitte, auch wenn zugleich ein Anspruch auf Bearbeitung des Antrags gemäß der geltenden Normen gegeben ist¹⁰³. Der Antrag kann auch gegen den Willen des anderen Ehegatten gestellt werden. Dieser ist über die Folgen seiner Ablehnung zu unterrichten (Art. 153 § 4 DC). Zugleich besitzt er weiterhin die Möglichkeit, eine Aussage abzulegen¹⁰⁴. Der Gesetzgeber rekurriert mit dieser grundsätzlichen Regel in c. 1697 CIC/1983 auf jene Einschränkung, die durch einen Nichtvollzug gegeben ist: Dem Ausschluss der Geschlechtsgemeinschaft als Wesenseigenschaft der Ehe gemäß c. 1061 CIC/1983 sowie der generellen Möglichkeit einer Nachkommenschaft, auf die die Ehe gemäß c. 1055 § 1 CIC/1983 hingeordnet ist. Auch wenn sich das Verständnis der ehelichen Gemeinschaft durch die Lehre des II. Vatikanischen Konzils geändert hat, verlieren die beiden genannten Aspekte nicht an Bedeutung¹⁰⁵.

Während die Bittschrift im Nichtvollzugsverfahren gemäß c. 1697 CIC/1983 nur durch die Gatten selbst gestellt werden kann, können Nichtigkeitsklagen gemäß c. 1674 § 1 ^o2 n.F. CIC/1983 im Interesse der Öffentlichkeit auch durch den Kirchenanwalt erhoben werden. Hierzu ist erforderlich, dass die Nichtigkeit der Ehe öffentlich bekannt ist und deren Gültigmachung als nicht möglich oder un-

99 LLOBELL, Quaerit semper (s. Anm. 7), 174.

100 Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 80.

101 Vgl. AYMANS / MÖRS DORF / MÜLLER, KanR IV (s. Anm. 56), 555.

102 Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Ehrechtsordnung (s. Anm. 3), 57 und LÜDICKE, MKCIC, c. 1697, Rdnr. 1 (Stand: November 1991).

103 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1697, Rdnr. 2 (Stand: November 1991).

104 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verfahrens (s. Anm. 9), 584.

105 Vgl. LÜDICKE, MKCIC; c. 1697, Rdnr. 5 (Stand: November 1991).

zweckmäßig erscheint¹⁰⁶. Ein Nichtvollzugsverfahren aufgrund eines Antrags ohne Beteiligung der Ehegatten aus Interesse am öffentlichen Wohl einzuleiten, ist hingegen nicht möglich¹⁰⁷. Klaus LÜDICKE begründet dies damit, dass der Vollzug der Ehe keine Pflicht der Partner ist und die Gültigkeit per se vorhanden ist, auch wenn sie zugleich durch einen päpstlichen Gnadenakt aufgelöst werden kann¹⁰⁸. Hierzu ist anzumerken, dass es zwar keine Pflicht der Gatten zum ehelichen Akt im Sinne von Zwang geben kann, wohl aber haben die Ehegatten durch den Austausch des Konsenses das versprochen, was im ehelichen Vollzug vollendet werden soll: die ganzheitliche – geistige und körperliche – Einswerdung der beiden Partner.

Liegt der Antrag einer der Parteien vor und wurde dieser durch den Diözesanbischof als begründet beurteilt, hat dieser die Durchführung des Verfahrens anzuordnen und hierzu den Untersuchungsführer (*instructor*),¹⁰⁹ den Ehebandverteidiger sowie den Notar (c. 1561 CIC/1983) zu benennen¹¹⁰. Eine für die Parteien nicht unbedeutende Funktion übernimmt ein Rechtskundiger, der je nach Schwierigkeit des Falles vom zuständigen Diözesanbischof zugelassen werden kann¹¹¹.

5.1.6. *Iurisperitus*

Gemäß der Norm des c. 1701 § 2 CIC/1983 ist ein Rechtsbeistand nicht zugelassen. Da es sich hierbei um kein gerichtliches Verfahren handelt und folglich auch Prozesshandlungen entfallen, in denen ein Rechtsbeistand tätig wird, sei Markus GÜTTLER zufolge weder die Funktion eines Anwaltes noch der eines Prozessbevollmächtigten nötig¹¹². In ordentlichen Streit- und Strafverfahren kommt es der Partei gemäß c. 1481 § 1 CIC/1983 zu, einen Anwalt und einen

¹⁰⁶ Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Ehrechtsordnung (s. Anm. 3), 57.

¹⁰⁷ Während in c. 1973 CIC/1917 noch nicht darauf verwiesen wird, dass eine Zustimmung des anderen Partners nicht erforderlich sei, wurde in der Kodex-Reformkommission hingegen darüber diskutiert, ob der Papst Ehen wegen Nichtvollzugs lösen könne, wenn gar keiner der beiden Partner dies beantragt habe, vgl. dazu PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Coetus studii „De Matrimonio“. Sessio XIV, 13.-18.12.1971: Comm 34 (2002), 119-145, 140 f.

¹⁰⁸ Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1697, Rdnr. 2 (Stand: November 1991).

¹⁰⁹ An dieser Stelle sollte im Deutschen von Untersuchungsführer sowie im Lateinischen von *instructor* (vgl. c. 1704 § 1 CIC/1983), nicht aber von Richter (*iudex*) (vgl. c. 1703 CIC/1983) gesprochen werden; vgl. dazu auch LÜDICKE, MKCIC, c. 1704, Rdnr. 1, Stand: November 1991.

¹¹⁰ Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 82.

¹¹¹ Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verfahrens (s. Anm. 9), 582.

¹¹² Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Ehrechtsordnung (s. Anm. 3), 68.

Prozessbevollmächtigen zu beauftragen. Der Anwalt führt die rechtskundige Beratung aus und verteidigt Partei, während der Prozessbevollmächtigte die Prozessschritte vornimmt und darin die Partei in deren Namen vertritt. Nicht selten werden diese beiden Funktionen durch ein und dieselbe Person ausgeübt¹¹³. Mit Blick auf das Nichtvollzugsverfahren wäre zu analysieren, ob auch hier ein Rechtsbeistand zugelassen werden sollte. Da die Parteien kein Recht auf eine Auflösung haben, sondern lediglich die Bitte um Dispens einreichen können, ist es zumindest zu unterstützen, dass sich die Parteien selbst – und nicht in Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten – am Verfahren beteiligen sollten.

In Nichtvollzugsverfahren kann nach Zustimmung des Bischofs jedoch die Unterstützung eines Rechtskundigen ermöglicht werden. Zuständig zu dessen Zulassung ist jener Diözesanbischof, der den Antrag entgegennimmt und die erforderlichen Akten, die Anmerkungen des Ehebandverteidigers sowie sein eigenes Votum an den Apostolischen Stuhl weiterleitet (c. 1705 § 1 CIC/1983). Die offene Formulierung in c. 1701 § 2 CIC/1983 lässt darauf schließen, dass sowohl der zuständige Bischof den Parteien einen Rechtskundigen zuweisen kann, aber auch die Parteien diesen selbst wählen können¹¹⁴. Der Rechtskundige vertritt nicht die Parteien, sondern begleitet sie und hilft, die „Sache einzuführen, Beweise zu sammeln und, im Falle eines negativen Ausgangs der Sache, sie unter Beachtung der Vorschriften erneut vorzulegen“¹¹⁵. Der Rechtskundige ist demnach nicht befugt, an Vernehmungen der Parteien, Zeugen und Sachverständigen teilzunehmen oder die Akten des Verfahrens einzusehen, die noch nicht offengelegt sind (vgl. c. 1677 § 1 n.F. CIC/1983).

5.2 Durchführung der Beweiserhebung

Die Beweiserhebung auf Ebene der Diözese soll umsichtig, dennoch aber möglichst zügig vonstattengehen¹¹⁶. Hierzu sind alle Beweise zulässig, die der Sache dienlich sind¹¹⁷. Dass all jene Beweise, die nützlich erscheinen, eingebracht werden können, ist hierin nicht in einem rechtlichen, sondern moralischen Sinne zu verstehen. Die Beweismittel, die vorgelegt werden, müssen auf moralisch einwandfreie Weise entstanden sein (z.B. ohne Zwang),¹¹⁸ wenngleich

¹¹³ Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1481, Rdnr. 2 (Stand: März 1988).

¹¹⁴ Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1701, Rdnr. 8 (Stand: November 1991).

¹¹⁵ CONGR. SACRAMENTIS, Litterae circulares (s. Anm. 21), Nr. 6 mit Bezug zu c. 1705 § 3 CIC/1983.

¹¹⁶ Vgl. RAMBACHER, Eheverfahren (s. Anm. 72), 1713.

¹¹⁷ Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, Litterae circulares (s. Anm. 21), Nr. 14.

¹¹⁸ Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Eherechtsordnung (s. Anm. 3), 78 und LÜDICKE, MKCIC, c. 1527, Rdnr. 2 (Stand: Mai 1989).

auch die rechtliche Zulässigkeit von Beweismitteln relevant sein muss (z.B. Zeugnisunfähigkeit eines Zeugen). Gemäß der Norm des c. 1527 § 1 CIC/1983 können all jene Beweise eingeführt werden, die zur Sache – und somit auch zur Feststellung der objektiven Wahrheit – beitragen sowie zulässig sind. Ergeht aus dem Beschluss der Römischen Rota die Forderung, weitere Beweise vorzubringen, wird dies mit Anmerkungen hinsichtlich neu zu erbringender Beweise (z.B. weitere ärztliche Gutachten, Aussage eines bisher schweigenden Partners) dem zuständigen Diözesanbischof mitgeteilt¹¹⁹. Hierin zeigt sich, „dass das Dispensreskript einen Gnadenakt darstellt, auf den kein Rechtsanspruch besteht, obwohl die Ablehnung der Gnade nur bei ernsthaften Bedenken gegen den Nichtvollzug, das Bestehen des gerechten Grundes oder die Abwesenheit von Ärgernis erfolgt. In der Praxis handelt die Kongregation [bzw. nun die Römische Rota, N.J.] so, als würde es sich tatsächlich um einen Rechtsanspruch handeln“¹²⁰.

Die *Litterae cirulares* nennen zwei Formen der Argumente im Beweiserhebungsverfahren: die nicht-physischen Argumente (*argumenta moralia*) in den Nrn. 8 bis 14 sowie die physischen Argumente (*argumenta physica*) in den Nrn. 15 bis 20, auf die im Folgenden näher einzugehen ist. Zuvor sei lediglich angemerkt, dass in der Literatur nicht selten dem moralischen Argument größere Bedeutung beigemessen wird, da der Wert, der vor allem den Parteiaussagen in diesem Verfahren zugesprochen wird, eine unersetzbare Größe besitzt. Gleichwohl ist – vor allem auch mit Blick auf eine Prozessökonomie – die Bedeutung der *argumenta physica* nicht zu schmälern, da sie für die Feststellung des Nichtvollzugs der Ehe unabdingbar werden können¹²¹.

5.2.1. Glaubwürdigkeitszeugnisse, Glaubwürdigkeitszeugen und andere Urkunden

In Nr. 8 der *Litterae cirulares* werden Zeugnisse über die Glaubwürdigkeit und Bewährung der Parteien und der Zeugen durch den Pfarrer vorausgesetzt. Sind diese nicht aufzubringen, soll die Römische Rota über andere Urkunden zur Bewertung der Aussage befinden. Da nicht jeder Pfarrer die Gläubigen seines Territoriums kennen kann, ist es nur folgerichtig, neben den pfarramtlichen Glaubwürdigkeitszeugnissen auch das Einholen anderer Urkunden zu ermöglichen. Die Glaubwürdigkeitszeugnisse sollen der Bestätigung der Aussagen dienen und so zur Bildung der moralischen Gewissheit beitragen. Dabei ist in der Natur der Sache liegend nicht zu vergessen, dass ein Nichtvollzug einen Nichttakt darstellt, der nur selten (z.B. durch medizinische Untersuchung) bewie-

¹¹⁹ Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, *Litterae cirulares* (s. Anm. 21), Nr. 26.

¹²⁰ SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 591.

¹²¹ Vgl. CONDE, *La coppia coniugale* (s. Anm. 12), 288.

sen werden kann¹²². Es ist daher ebenso einleuchtend, dass es für den Nichtvollzug keine Augenzeugen, sondern lediglich Zeugen vom Hörensagen geben kann. Umso wichtiger erscheinen hierin wiederum die Glaubwürdigkeitszeugen, die der kirchliche Gesetzgeber auch in Nichtvollzugsverfahren einführt¹²³. Neben Sachzeugen treten in diesem Verfahren somit ebenso reine Glaubwürdigkeitszeugen auf¹²⁴.

Nach Abschluss der Vernehmung fertigt der Untersuchungsführer ein Eindruckszeugnis über die Glaubwürdigkeit der Parteien und Zeugen sowie über die Glaubwürdigkeitszeugnisse und weitere Urkunden an¹²⁵. Zu bedenken ist, dass es in diesen Verfahren meist um sensible Themen geht. Umso sinnvoller ist es, dass hinsichtlich der Parteien- und Zeugenaussagen sowie der Glaubwürdigkeitszeugnisse und anderer Urkunden der kirchliche Gesetzgeber mit c. 1572 CIC/1983 klare Kriterien festlegt, die den Beweiswert einer Aussage oder eines Zeugnisses würdigen sollen und somit auch dem Vernehmungsführer als Leitfaden dienen, „der im Anschluss an die Vernehmung ein Zeugnis über seinen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Zeugen ausstellen sollte“¹²⁶. Demnach soll die Würdigung der Parteien- und Zeugenaussagen a) unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Stellung innerhalb der Kirche und Gesellschaft)¹²⁷ und der sittlichen Lebensführung der Parteien und Zeugen (z.B. guter Ruf und Ansehen)¹²⁸ vollzogen werden (°1); b) prüfen, ob der Zeuge ein Augen- und Ohrenzeuge ist (°2); c) und die Parteien und Zeugen beständig und standhaft in ihren Aussagen sind (°3); d) sowie feststellen, ob die Aussagen durch Mitzeugen oder andere Beweise bestätigt werden können (°4).

Hinsichtlich der Beweiskraft von Parteiaussagen ist mit Verweis auf c. 1536 CIC/1983 zudem darauf hinzuweisen, dass in Sachen des öffentlichen Interesses diese grundsätzlich keinen vollen Beweis schaffen können. Zwar wurde diese Richtlinie hinsichtlich der Ehenichtigkeitsverfahren durch das *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* geändert, sodass für diese Verfahren das gerichtliche Geständnis und Erklärungen der Parteien volle Beweiskraft haben können, wenn nicht andere Elemente hinzukommen, die sie abschwächen (c. 1678 § 1 n.F. CIC/1983). Für das hier zu analysierende Nichtvollzugsverfahren kann diese

122 Vgl. GÜTLER, Kirchliche Eherechtsordnung (s. Anm. 3), 71.

123 Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, Litterae circulares (s. Anm. 21), Nr. 13. Vgl. dazu auch c. 1678 § 1 n.F. CIC/1983.

124 Vgl. RAMBACHER, Eheverfahren (s. Anm. 72), 1714.

125 Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, Litterae circulares (s. Anm. 21), Nr. 13.

126 LÜDKE, MKCIC, c. 1572, Rdnr. 3 (Stand: April 1990).

127 Vgl. ebd., Rdnr. 5 (Stand: April 1990).

128 Vgl. ebd., Rdnr. 6 (Stand: April 1990).

Norm aber nicht zur rechtlichen Grundlage werden, da der kirchliche Gesetzgeber mit der Angemessenheit des Grundes und somit dem Ausschluss eines öffentlichen Ärgernisses zur Gewährung der Bitte um Auflösung ein klares Erfordernis setzt.

5.2.2. Anhörung

Weigern sich die Parteien oder Zeugen vor dem Untersuchungsführer auszusagen, kann dieser zur Vernehmungsdurchführung Kleriker oder Laien beauftragen, oder (*aut*) „ihre Erklärung vor dem öffentlichen Notar (...) verlangen oder [*aut*] in einer anderen rechtmäßigen Weise, wie etwa durch einen Brief“,¹²⁹ wenn dessen Identität und Originalität sichergestellt ist. Mit dieser Norm wird zugleich auf c. 1528 CIC/1983 verwiesen, dem zufolge die Parteien und Zeugen ebenso von einem vom Richter bestimmten Laien angehört werden oder (*aut*) sie eine vor einem Notar oder auf eine andere rechtmäßige Weise geleistete Erklärung vorlegen können. *Laicus* im Sinne des c. 1528 CIC/1983 bezeichnet die Funktion eines Nicht-Richters. Auch in den *Litterae circulares* gehe es Markus GÜTLER zufolge um „den Nicht-Richter (...). Zwar könnte man bei oberflächlicher Betrachtung annehmen, daß die Hinzufügung des *ecclesiasticus* für den *laicus* die Begrifflichkeit ‚Nicht-Kleriker‘ impliziert. Offensichtlich ist dies jedoch nicht gemeint. Vielmehr ist die Beauftragung eines Klerikers, der nicht zum Gerichtspersonal gehört, oder eines anderen Laien (im Sinne von ‚Nicht-Richter‘) angestrebt“¹³⁰. An dieser Stelle wäre also davon auszugehen, dass auch Laien (Nicht-Richter, die keine Kleriker sind) diese Aufgabe ausüben können. Durch die in beiden Normen verwendete Konjunktion *aut* wird ersichtlich, dass den Parteien und Zeugen hierin zwei Optionen vorgeführt werden, aus denen sie frei wählen können. In der Beweiswürdigung sind jedoch die Gründe zu beachten, wegen denen Zeugen oder auch Parteien ihre Aussage nicht vor dem Untersuchungsführer getätigt haben¹³¹.

Wenn es in der Anhörung um das Erforschen der objektiven Wahrheit geht, ist der abzulegende Eid ebenso unersetzbar¹³². Der kirchliche Gesetzgeber bestimmt daher, dass der Voreid, zumindest (*saltem*)¹³³ aber der Nacheid zu er-

129 CONGR. SACRAMENTIS, *Litterae circulares* (s. Anm. 21), Nr. 9.

130 GÜTLER, *Kirchliche Ehrechtsordnung* (s. Anm. 3), 72.

131 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1528, Rdnrn. 3 und 4 (Stand: Mai 1989).

132 Vgl. GÜTLER, *Kirchliche Ehrechtsordnung* (s. Anm. 3), 74.

133 Der kirchliche Gesetzgeber betont den Voreid als primär zu wählenden Weg. An dieser Stelle kann zumindest angefragt werden, ob ein Schwur auf eine bereits gemachte Aussage zweckdienlicher sein kann als die Ablegung eines Eides, die Wahrheit sagen zu wollen. So wäre eine zu Beginn vollzogene Eidesbelehrung durch den Untersuchungsführer und eine nach Vernehmung erfolgende Eidablegung als Bekräftigung der zuvor

bringen ist (c. 1532 CIC/1983). Da dies in Fällen, in denen das öffentliche Wohl betroffen ist, vorausgesetzt werden muss, ist es nur folgerichtig, dass auch die *Litterae circulares* in Nr. 11 den Voreid verlangen¹³⁴.

Um die objektive Wahrheit zu erforschen, hat der Untersuchungsführer zudem Fragen zu stellen, die er selbst aufgestellt oder die ihm der Bandverteidiger vorgelegt hat. Innerhalb der *Litterae circulares* wird hingegen nicht die Möglichkeit erwähnt, Fragen durch die Parteien zuzulassen. Mit Verweis auf c. 1564 CIC/1983 werden jedoch die rechtlichen Anforderungen an die Fragen definiert. Demnach sollen diese a) kurz sein, um sich auf das Eigentliche fokussieren zu können,¹³⁵ b) das Auffassungsvermögen des Befragten widerspiegeln, indem der Untersuchungsführer sich auf sein Gegenüber einstellt und Fragen an die Situation anpasst,¹³⁶ c) immer nur einem Punkt nachgehen, um darauf auch die Antwort zuordnen zu können,¹³⁷ d) keine irreführenden Aspekte enthalten, die woanders hinleiten könnten,¹³⁸ e) nicht hinterlistig sein, indem sie die Befragten zu etwas Bestimmten hinführen,¹³⁹ f) keine Suggestivfragen sein¹⁴⁰ und g) auch nicht zu einer Herabsetzung der Befragten und aller anderen Personen führen. Die Fragen sollen daher stets auf die Sache an sich gerichtet sein und keine moralische Wertung abgeben¹⁴¹. Besonders für das Nichtvollzugsverfahren sind diese in c. 1564 CIC/1983 genannten Anforderungen unabdingbar, stellen sie doch die Voraussetzungen für eine gute und *richtige* Kommunikation zwischen Untersuchungsführer und Befragten dar.

Mit der Norm des c. 1702 CIC/1983 ist die Pflicht gegeben, in einem Nichtvollzugsverfahren beide Parteien zu vernehmen (*uterque coniux audiat et serventur*)¹⁴². Doch muss von dieser Pflicht in dem Maß Abstand genommen werden,

getätigten Aussagen ein zumindest denkbare Vorgehen, wenn es auch Gründe geben mag, die die Priorisierung des Voreides bekräftigen; vgl. dazu auch LÜDICKE, MKCIC c. 1532, Rdnr. 5, (Stand: Juli 2005).

¹³⁴ In Nr. 11 der *Litterae circulares* (s. Anm. 21) wird der Terminus des Vor- oder Nacheides nicht verwendet. Aufgrund der verwendeten Phrase könnte auch an eine Eidesbelehrung zu Beginn der Vernehmung gedacht werden. Aufgrund des ausbleibenden Verweises auf einen Nacheid ist davon aber nicht auszugehen.

¹³⁵ Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1564, Rdnr. 5 (Stand: April 1990).

¹³⁶ Vgl. ebd., Rdnr. 4 (Stand: April 1990).

¹³⁷ Vgl. ebd., Rdnr. 6 (Stand: April 1990).

¹³⁸ Vgl. ebd., Rdnr. 7 (Stand: April 1990).

¹³⁹ Vgl. ebd., Rdnr. 8 (Stand: April 1990).

¹⁴⁰ Vgl. ebd., Rdnr. 9 (Stand: April 1990).

¹⁴¹ Vgl. ebd., Rdnr. 10 (Stand: April 1990).

¹⁴² Vgl. AYMAN / MÖRSDORF / MÜLLER, KanR IV (s. Anm. 56), 556.

dass die Gatten nur „wenn irgend möglich“¹⁴³ zu vernehmen sind. Auch wenn es Beweise braucht, um positiv über den Antrag auf Auflösung entscheiden zu können, kann der Untersuchungsführer keinen der beiden Ehegatten zum Erscheinen zwingen. Erscheinen sie demnach nicht, hat er sie als abwesend zu erklären. Zu beachten ist jedoch, dass im Nichtvollzugsverfahren keine Ladung vor Gericht gemäß c. 1507 § 1 CIC/1983 erfolgt und daher auch die Abwesenheit vielmehr wegen Nichterscheinen bei einer Befragung zu erklären ist¹⁴⁴. Findet sich die belangte Partei – bzw. die nichtbittstellende Person – nicht ein, kann das Verfahren bis zum Endurteil und dessen Vollstreckung fortgesetzt werden (c. 1592 § 1 CIC/1983). Erscheint die belangte Partei im Laufe des Verfahrens oder nach Aktenschluss vor Fällung des Urteils doch, sind die Normen zum ordentlichen Streitverfahren zu beachten (cc. 1593, 1600 CIC/1983). Die Frage der Inanspruchnahme möglicher Rechtsmittel oder gar der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil gemäß c. 1593 § 2 CIC/1983 ist hingegen in diesen Verfahren – zumindest mit der Entscheidung des Papstes – belanglos, da es gegen einen päpstlichen Gnadenakt *sui generis* keine Rechtsmittel geben kann. Bei unentschuldigter Abwesenheit nach rechtmäßiger Ladung des Klägers – bzw. der bittstellenden Person – hingegen, wird bei Fernbleiben nach erneuter Ladung vermutet, dass dieser auf den Rechtszug verzichtet hat (c. 1594 CIC/1983).

5.2.3. Aktenoffenlegung

Der kirchliche Gesetzgeber sieht in den Normen zum Nichtvollzugsverfahren keine Aktenoffenlegung vor. Der Untersuchungsführer kann jedoch, wenn dies die Beweislage für den Bittsteller oder den anderen Ehegatten erfordert, die Offenlegung der Akten den Parteien zur Einsicht gewähren (c. 1703 § 1 CIC/1983). Mit dieser Regelung wollte die Kodex-Reformkommission der Beeinflussung von Zeugen entgegensteuern und weiterhin betonen, dass es keinerlei subjektive Rechte auf die Auflösung eines Ehebandes wegen Nichtvollzugs gäbe¹⁴⁵. Eine Beeinflussung der Zeugen ist jedoch kaum zu befürchten, da zu diesem Zeitpunkt die Beweiserhebung bereits abgeschlossen ist. Zwar kann durch die Aktenoffenlegung ein Schaden entstehen, so etwa in der Beziehung zwischen Parteien und Zeugen oder auch im Ansehen einzelner beteiligter Personen, doch soll andererseits der Erforschung der Wahrheit nachgekommen werden. Eine „mangelnde Aufklärung des Sachverhaltes“ trägt der Wahrheitsfindung aber ebenso wenig bei und so besteht zwar kein Rechtsanspruch auf die

¹⁴³ RAMBACHER, Eheverfahren (s. Anm. 72), 1714.

¹⁴⁴ Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Ehrechtsordnung (s. Anm. 3), 73 f.

¹⁴⁵ Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Coetus studii „De modo procedendi pro tutela iurium seu de processibus“. Sessio VII, 14.-19.05.1979: Comm 11 (1979) 274-296, 277 f. – Übers.: LÜDICKE, MKCIC, c. 1703, Rdnr. 2 (Stand: November 1991).

Auflösung der Ehe wegen Nichtvollzugs – wie die Reformkommission mit Recht festgehalten hat –, wohl aber ein Recht auf Durchführung der Beweiserhebung¹⁴⁶. Gerade die Konfrontierung eines Ehepartners mit den Aussagen des anderen Partners oder auch weiterer Zeugen ist für die Feststellung der objektiven Wahrheit nicht unerheblich¹⁴⁷. Während die Norm des c. 1703 § 1 CIC/1983 folglich zwar nicht generell, aber so doch primär die Aktenoffenlegung ablehnt, wird diese mit c. 1598 CIC/1983 für die ordentlichen Streitverfahren gar eingefordert¹⁴⁸. Diese Norm des ordentlichen Streitverfahrens nennt hierzu die Ausnahme des öffentlichen Wohls, bei deren Vorhandensein der Richter verfügen kann, einzelne Aktenstücke nicht offenzulegen, wobei das Verteidigungsrecht unbeeinträchtigt bleiben muss. Dieses Recht ist in der Norm des c. 1703 § 1 CIC/1983 klar eingeschränkt¹⁴⁹ und sollte mit Blick darauf, dass mit der Auflösung der nichtvollzogenen Ehe eine Personenstandsänderung beider Ehegatten einhergeht, stärker Berücksichtigung finden. Zudem bleibt an dieser Stelle mit Verweis auf die Norm des c. 1703 § 2 CIC/1983 unklar, wie eine Partei um jene Beweise – Urkunden, Zeugenaussagen, Glaubwürdigkeitszeugen und -zeugnisse – wissen kann, die erst auf ihren Antrag hin vorgelegt werden sollen¹⁵⁰.

5.2.4. Sachverständige

Den Sachverständigen kommt die grundsätzliche Aufgabe zu, Beweise zu stützen oder die Richtigkeit eines Sachverhaltes zu erkennen (c. 1574 CIC/1983). Ihr Dienst richtet sich nach dem Auftrag der Wahrheitsfindung. In Ehenichtigkeitsverfahren sind sie mitunter vorgeschrieben, so etwa beim Klagegrund der Impotenz oder des Konsensmangels wegen Geisteskrankheit (c. 1678 § 3 n.F. CIC/1983).

Auch im Nichtvollzugsverfahren soll der Untersuchungsführer einen Sachverständigen beteiligen. Mit Verweis auf c. 1560 § 2 CIC/1983 erwähnen die *Litterae circulares* zudem die Hinzunahme mehrerer Sachverständiger (Nr. 15). Aus der Norm des c. 1560 § 2 CIC/1983 wird ersichtlich, dass eine Gegenüberstellung von Zeugen dann von Nöten ist, wenn deren Aussagen voneinander abweichen. Durch den Verweis auf diese Norm bleibt allerdings unklar, ob mehrere Sachverständige im Falle unterschiedlicher Zeugen- oder Parteiaussagen eingesetzt werden sollen, oder wie Markus GÜTLER es deutet, unterschiedliche Stellungnahmen von Sachverständigen dem Untersuchungsführer zukommen

146 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1703, Rdnr. 2 (Stand: November 1991).

147 Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 81, Anm. 25.

148 Vgl. GÜTLER, Kirchliche Ehrechtsordnung (s. Anm. 3), 84.

149 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1598, Rdnr. 2 (Stand: April 1990).

150 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1703, Rdnn. 4 und 5 (Stand: November 1991).

gelassen werden müssen¹⁵¹. Mit Nr. 20 der *Litterae circulares*, die die Konsultierung eines Ober-Sachverständigen oder eines Obersten Sachverständigen normiert, scheint zugleich die zuvor bemängelte Unklarheit in Nr. 15 gelöst. Demnach werden in Nr. 20 Stellungnahmen eines Ober-Sachverständigen oder eines Obersten Sachverständigen gefordert, wenn sich die Sachverständigen uneins sind, sodass – wenn man nicht von einer normativen Doppelung ausgeht – in Nr. 15 mehrere Sachverständige immer dann gefordert werden, wenn Zeugen in ihren Aussagen erheblich voneinander abweichen.

Die Sachverständigen sind gehalten, deutlich zu machen, auf welche Weise sie Kenntnis über die zu untersuchende Person, Sache oder Örtlichkeit erlangt haben, wie sie dabei vorgegangen sind und worin sich die Begründung ihrer Stellungnahme maßgeblich zeigt (c. 1578 § 2 CIC/1983, Art. 210 § 2 DC). Hierzu sind ihnen gemäß c. 1577 § 2 CIC/1983 sämtliche Unterlagen zu überreichen, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen (v.a. Kopien der Verfahrensakten, Urkunden zur Prüfung ihrer Echtheit, ggf. Gespräche mit erkrankten Parteien oder Ärzten)¹⁵².

Der in Nr. 12 der *Litterae circulares* geforderte Arzt wird bei der Befragung der Frau unter den nicht-physischen Argumenten aufgezählt, doch ist in diesem Zusammenhang nach dessen Funktion zu fragen. Soll er die Aussagen der Frau von der Sache her beurteilen und somit auch als Sachverständiger dienlich sein, wäre es gut daran gelegen, ihn auch diesem entsprechenden Abschnitt zuzuordnen¹⁵³. Die Ehegatten können sich einer körperlichen Untersuchung unterziehen, sind hierzu aber nicht verpflichtet¹⁵⁴. Mit erneuten Verweis auf das Dekret *Qua singulari* wird in Nr. 18 der *Litterae circulares* eine Untersuchung der Gatten vorgeschrieben, wenn dies der Feststellung der objektiven Wahrheit dienlich ist. Sie ist hingegen nicht notwendig, wenn aufgrund der nicht-physischen Argumente der volle Beweis – soweit man bei einem Nichtvollzug hinsichtlich der nicht-physischen Argumente von einem vollen Beweis sprechen kann – bereits gegeben ist (z.B. aus Partei- oder Zeugenaussage oder aufgrund der Tatsache, dass der Vollzug der Ehe wegen zeitlicher und örtlicher Begebenheiten gar nicht hätte stattfinden können). Schon hierin wird eine grundsätzliche Priorisierung der nicht-physischen Argumente deutlich. Die körperliche Untersuchung der Frau kann zudem unterbleiben, wenn aus der Untersuchung des Mannes der Nichtvollzug bereits bewiesen ist¹⁵⁵. Auf eine Untersuchung sollte zudem auch

151 Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Eherechtsordnung (s. Anm. 3), 79.

152 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1577, Rdnr. 3 (Stand: April 1990).

153 Mit Verweis auf SACRA CONGREGATIO SANCTI OFFICII, Decretum *Qua singulari*, 12.06.1942: AAS 34 (1942) 200-202, Nr. 6.

154 Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 83, Anm. 30.

155 Vgl. RAMBACHER, Eheverfahren (s. Anm. 72), 1714.

dann verzichtet werden, wenn die Frau bereits außerhalb der Ehe Geschlechtsverkehr hatte oder die Parteien vor Eheabschluss miteinander verkehrt haben¹⁵⁶. Ebenso möglich ist die Einreichung privat eingeholter medizinischer Untersuchungen, die jedoch der Billigung des Untersuchungsführers bedürfen¹⁵⁷. Gemäß der Norm des c. 1575 i.V.m. c. 1581 CIC/1983 können bereits erstellte Gutachten oder private Sachverständige durch Zustimmung des Richters – bzw. des Untersuchungsführers – eingebracht werden. Sowohl die Einholung von bereits erstellten Gutachten als auch die privaten Sachverständigen, die jene dazu amtlich Beauftragten ersetzen, können eine Verfahrensbeschleunigung begünstigen¹⁵⁸.

5.3. Verfahrensabschluss

5.3.1. Normative Grundlage

Die Bitte um Auflösung der Ehe wegen Nichtvollzugs kann vordergründig durch zwei Fakten bestärkt werden: a) Die Parteien leben nicht oder nicht mehr zusammen und können dies nachweisen; b) die Parteien können den Nichtvollzug moralisch, demnach durch eidliche Aussagen ihrer selbst oder anderer Zeugen, beweisen, auch wenn dieses Faktum zugleich durch medizinische Untersuchungen gestärkt werden kann¹⁵⁹. Nikolaus SCHÖCH sieht gar die getrennten Wohnsitze als Voraussetzung dafür an, das Nichtvollzugsverfahren beginnen zu lassen. Ein kirchliches Trennungsurteil oder ein staatliches Scheidungsurteil bilden, so SCHÖCH, allerdings keine Voraussetzung zur Verfahrensaufnahme¹⁶⁰.

Über die Tatsache des Nichtvollzugs einer Ehe kann nur dann positiv entschieden werden, wenn ein gerechter und angemessener Grund vorliegt und ein mögliches Ärgernis ausgeschlossen werden kann (cc. 1698 § 1, 1704 § 1 CIC/1983)¹⁶¹. Über den Nichtvollzug der Ehe sowie über das Vorhandensein eines gerechten und angemessenen Grundes zur Auflösung der Ehe und den Ausschluss möglichen Ärgernisses hat der zuständige Diözesanbischof ein Votum zu erstellen, der sowohl den Bericht des Untersuchungsführers als auch die *Animadversiones* des Bandverteidigers berücksichtigt¹⁶².

¹⁵⁶ Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Eherechtsordnung (s. Anm. 3), 82.

¹⁵⁷ Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, Litterae circulares (s. Anm. 21), Nr. 19.

¹⁵⁸ Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Eherechtsordnung (s. Anm. 3), 83.

¹⁵⁹ Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 79.

¹⁶⁰ Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verfahrens (s. Anm. 9), 584.

¹⁶¹ Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, Litterae circulares (s. Anm. 21), Nrn. 7 und 23.

¹⁶² Vgl. ebd., Nrn. 11 und 22.

Ein *causa iusta* umfasst all jene Gründe, die weder rechts- noch sittenwidrig sind. Hinsichtlich der Erteilung einer Dispens liegt ein gerechter Grund vor, „wenn die Anwendung der allgemeinen Gesetzesnorm für den um die Dispens Bittenden in dessen konkreter Situation zu Unrecht, Schaden oder beträchtlichem Nachteil führen würde“¹⁶³. Ein gerechter Grund für die Gewährung einer Dispens umfasst damit das Seelenheil des Bittenden, das durch eine anhaltende Situation gefährdet ist¹⁶⁴. Mit Verweis auf c. 1142 CIC/1983 kann der Wunsch nach einer wirklichen Ehe – im Sinne einer gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe – solch einen gerechten Grund widerspiegeln¹⁶⁵.

Die Angemessenheit eines Grundes hingegen bedenkt nicht nur die Konsequenzen rechtlichen Handelns für den Bittsteller, sondern versucht zugleich, allen direkt und indirekt Beteiligten gerecht zu werden¹⁶⁶. Die Angemessenheit des Grundes soll damit auch das Ärgernis verhindern, das durch eine Auflösung entstehen könnte¹⁶⁷. Das geltende Gesetzbuch der Lateinischen Kirche versteht Anna KRÄHE zufolge Ärgernis „als Reaktion auf Normüberschreitungen, Pflichtverstöße od. auch nicht eindeutige Handlungen im *forum externum*, aus denen eine bes. Störung für die kirchl. Gemeinschaft resultiert od. die im bes. Maß zu billigen sind“¹⁶⁸. Die Beurteilung, ob dies vorliegt, obliegt der zuständigen kirchlichen Autorität „mittels Auslegung, Ergründung des Normzwecks u. unter Beachtung des Einzelfalls“¹⁶⁹. Es ist hierin somit Pflicht des zuständigen Bischofs darauf zu achten, dass kein Ärgernis durch eine Auflösung der Ehe bei seinen Gläubigen auftreten kann¹⁷⁰. Mit Blick auf das Nichtvollzugsverfahren soll demnach in einer Beurteilung festgestellt werden, ob ein Handeln oder Unterlassen zum Ärgernis bei Gläubigen führen könnte. Barbara ENGEL-RIES erwähnt diesbezüglich Nichtvollzugsverfahren von Ehen, aus denen Kinder durch künstliche Befruchtung hervorgegangen sind. Hierzu verweist sie auf ein Fallbeispiel, in welchem sich der zuständige Diözesanbischof für das Vorliegen eines gerechten und angemessenen Grundes ausgesprochen hat. Das bei der Römischen Rota zuständige Amt hat die Bittschrift aus Sorge um ein entstehendes Ärgernis jedoch zurückgewiesen und zugleich empfohlen, ein Nichtigkeitsverfahren auf der Grundlage des Klagegrundes der relativen Impotenz auf Seiten

163 SOCHA, MKCIC, c. 90, Rdnr. 4 (Stand: September 2016).

164 Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 79.

165 Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Ehrechtsordnung (s. Anm. 3), 56.

166 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 578.

167 Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 79.

168 KRÄHE, A., Art. Ärgernis – Katholisch: LKRR I, 240 f.

169 Ebd., 240.

170 Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 83, Anm. 32.

beider Partner (c. 1084 CIC/1983) zu führen¹⁷¹. ENGEL-RIES zufolge sei damit die moralische Bewertung künstlicher Befruchtung über die Ehe als solcher gestellt, in der es nie zum Vollzug gekommen ist und es somit keine physisch-leibliche Einheit gegeben haben kann¹⁷². Allerdings ist dem zu entgegen, dass eine ungültig geschlossene Ehe – wegen absoluter oder relativer Unfähigkeit zum Beischlaf – weder vollzogen noch nichtvollzogen werden kann.

Auch wenn das Inkonsummationsverfahren kein gerichtliches Verfahren, sondern ein Verwaltungsverfahren darstellt, ist auch hierin die objektive Wahrheit mit moralischer Überzeugung zu suchen,¹⁷³ die eine Größe zwischen der absoluten Gewissheit und der Wahrscheinlichkeit bildet¹⁷⁴. Gemäß der Norm des c. 1608 § 1 CIC/1983 ist die moralische Gewissheit der Richter bei jeder Urteilsfällung erforderlich. Wenn auch anzumerken ist, dass im Falle eines negativen Urteils der Richter nicht zwingend die moralische Gewissheit haben kann,¹⁷⁵ ist im Falle eines positiven Urteils jedoch vorauszusetzen, dass alle vernünftigen und begründeten Zweifel ausgeschlossen werden und die Beweisergebnisse zur Bildung einer moralischen Gewissheit überzeugen¹⁷⁶. Die moralische Gewissheit muss folglich bei jener Entscheidung vorliegen, die zugunsten des Antragstellers ausfällt¹⁷⁷. Dies trifft demnach auch auf die Bitte um Auflösung der nichtvollzogenen Ehe zu, für deren Gewährung die moralische Gewissheit durch ein Verfahren im Sinne des c. 1608 § 2 CIC/1983 auf der Grundlage der Verfahrensakten, Urkunden und Gutachten gebildet wird.

171 Vgl. ENGEL-RIES, Inkonsummationsverfahren (s. Anm. 83), 53 f. mit Hinweis auf ein Antwortschreiben des Amtes bei der Römischen Rota an die Ehegatten. Das Ehenichtigkeitsverfahren wurde positiv entschieden.

172 Vgl. ebd., 55 f.

173 Vgl. ebd., 50.

174 Hinsichtlich des Vorliegens einer absoluten Gewissheit besteht absolut kein Zweifel bezüglich einer vorliegenden Tatsache. Zudem wird „das Nichtbestehen des Gegenteils“ (HUBER, J., Die moralische Gewissheit des Richters [c. 1608 CIC/1983]: DPM 21/22 [2014/2015] 377-396, 380) nicht angenommen. Das Vorliegen einer Wahrscheinlichkeit oder Quasi-Gewissheit impliziert, dass nicht jeder Zweifel, der begründbar ist, ausgeschlossen werden kann. Zudem besteht eine begründete Furcht darin, unrecht zu haben. Während die absolute Gewissheit mit Blick auf den Nichtvollzug einer Ehe kaum festzustellen sein wird, kann die Quasi-Gewissheit als Grundlage für einen päpstlichen Gnadenakt hingegen wohl kaum herhalten.

175 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1608, Rdnr. 2 (Stand: April 1990).

176 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1606, Rdnr. 4 (Stand: April 1990).

177 Vgl. HUBER, Die moralische Gewissheit (s. Anm. 174), 378.

5.3.2. Bericht des Untersuchungsführers¹⁷⁸

Gemäß der Norm des c. 1704 § 1 CIC/1983 hat der Untersuchungsführer einen geeigneten Bericht (*relatio*) mit sämtlichen Akten an den zuständigen Diözesanbischof zu übersenden. Darin hat er die Tatsache des Nichtvollzugs als auch das Vorhandensein eines gerechten und angemessenen Grundes zur Erteilung des Gnadenerweises klar darzulegen¹⁷⁹. Anzufragen ist, ob die *relatio* auch die subjektive Meinung des Untersuchungsführers in Form eines Votums inkludieren kann. Luigi CHIAPPETTA spricht sich dafür aus und verweist darauf, dass es keine gegenteilige geltende Norm zu dieser Auffassung gäbe, wenn zugleich auch die Konsultoren der Studiengruppe *De processibus* gegenteiliger Meinung gewesen seien¹⁸⁰.

5.3.3. Animadversiones

Bereits die Norm des c. 1432 CIC/1983 ordnet an, dass in Weihenichtigkeitssachen, Ehenichtigkeitssachen und Nichtvollzugsverfahren Bandverteidiger einzusetzen sind, die vernünftige Gründe vorbringen sollen, die gegen die Nichtigkeit oder Auflösung sprechen¹⁸¹. So kann er etwa Zweifel am Nichtvollzug oder Mängel eines gerechten und angemessenen Grundes zur Auflösung vorbringen, die jedoch vernünftig sein und der objektiven Wahrheitsfindung dienen sollen. Eine Stellungnahme gegen die Auflösung um jeden Preis oder unter Vorgabe falscher Tatsache ist selbstredend nicht angebracht¹⁸². Bestehen begründete und vernünftige Zweifel a) am Nichtvollzug; b) am Vorhandensein eines gerechten Grundes sowie c) am Ausschluss eines entstehenden Ärgernisses, hat der Band-

¹⁷⁸ Die *Litterae circulares* übersetzen anders als der CIC/1983 den lateinischen Terminus *instructor* mit „Untersuchungsführer“ ins Deutsche. Auf diese Weise wird nochmals deutlich, dass der Untersuchungsführer keinen richterlichen Part innerhalb einer Urteils-fällung einnimmt, sondern die gesamte Beweiserhebung als Voruntersuchung verant-wortet und einen abschließenden Bericht an den zuständigen Diözesanbischof zukom-men lässt; vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1561, Rdnr. 3 (Stand: April 1990). An dieser Stelle sei zugleich an den „Vernehmungsrichter“ (*auditor*) erinnert, der die prozessuale Be-weiserhebung – meist in Streitverfahren – gemäß der ihm vorgelegten Fragen durch-führt (vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1561, Rdnr. 3 [Stand: April 1990]) und darin das Ge-richt entlastet, bei der Urteilsfindung allerdings nicht unmittelbar mitwirkt (c. 1428 §§ 1 und 3 CIC/1983); vgl. AYMANS / MÖRSDORF / MÜLLER, KanR IV (s. Anm. 56), 315. Dem zuvor Gesagten folgend wäre zu überlegen, ob hinsichtlich der Nichtvollzugsver-fahren nicht besser vom *auditor* die Rede sein sollte.

¹⁷⁹ Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, *Litterae circulares* (s. Anm. 21), Nr. 21.

¹⁸⁰ Vgl. CHIAPPETTA, *Il Codice* (s. Anm. 6), Nr. 5799 mit Verweis auf PCR, Sessio VII/1979 (s. Anm. 145), 278.

¹⁸¹ Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, *Litterae circulares* (s. Anm. 21), Nr. 22.

¹⁸² Vgl. GÜTTLER, *Kirchliche Ehrechtsordnung* (s. Anm. 3), 89 und LÜDICKE, MKCIC, c. 1432, Rdnr. 3 (Stand: März 1988).

verteidiger diese in seinen *animadversiones* zu berücksichtigen¹⁸³. Eine Auflösung nichtvollzogener Ehen ist für die Öffentlichkeit oftmals nur schwer nachzuvollziehen, da sie die Ehe äußerlich als intakt betrachten. Aus diesem Grund gilt das öffentliche Wohl in einem Nichtvollzugsverfahren als besonders gefährdet. Der Ehebandverteidiger hat, um dieses Ärgernis vorzubeugen und zugleich das *bonum publicum* zu schützen, mögliche Mängel, die gegen die Auflösung und demnach für die Ehe sprechen, „in logischer und nachvollziehbarer Weise“ aufzudecken und so zur Wahrheitsfindung beizutragen¹⁸⁴. Auch soll er am beauftragten Gericht oder am Gericht der Diözese des beauftragten Priesters tätig sein¹⁸⁵. Ist ein Ehenichtigkeitsverfahren bereits gerichtsanhängig, soll derselben Person diese Funktion übertragen werden¹⁸⁶.

5.3.4. Stellungnahme des Bischofs

Nach Abschluss des Beweiserhebungsverfahrens hat der zuständige Bischof ein Votum „zum wahren Sachverhalt sowohl über die Tatsache des Nichtvollzugs als auch über den gerechten Grund zur Dispenserteilung und über die Angemessenheit des Gnadenerweises“ (c. 1704 § 1 CIC/1983) zu erstellen¹⁸⁷. Das Gutachten geht daher zum einen der Tatsachenlage des Nichtvollzugs einer konkreten Ehe nach. Es soll konstatieren, ob der Nichtvollzug der Ehe objektiv und mit moralischer Gewissheit festgestellt werden kann. Der zum anderen festzustellende gerechte Grund zur Auflösung der Ehe umfasst meist das Heil der Seelen. So etwa stellt eine unheilbare Zerrüttung einen gerechten Grund zur Auflösung dar¹⁸⁸. Hinsichtlich der Angemessenheit zur Dispensgewährung muss der zuständige Bischof der Frage nachgehen, ob ein Ärgernis durch die Auflösung der nichtvollzogenen Ehe zu befürchten wäre¹⁸⁹. In seinem Votum hat er die Stellungnahme des Bandverteidigers einzubeziehen¹⁹⁰. Es steht ihm frei, sich dem Bericht des Untersuchungsführers anzuschließen. Dies soll in den Akten vermerkt werden¹⁹¹. Sämtliche Akten, die Stellungnahme des Bandverteidigers und

183 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 588.

184 Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Ehrechtsordnung (s. Anm. 3), 67 und LÜDICKE, MKCIC, c. 1701, Rdnr. 2 (Stand: November 1991).

185 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1701, Rdnr. 4 (Stand: November 1991).

186 Vgl. ebd., Rdnr. 3 (Stand: November 1991).

187 Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, Litterae circulares (s. Anm. 21), Nr. 23 c.

188 Vgl. GÜTTLER, Kirchliche Ehrechtsordnung (s. Anm. 3), 86 f.

189 Vgl. LÜDICKE, MKCIC; c. 1704, Rdnr. 3 (Stand: November 1991) mit Verweis auf PCR, Sessio VII/1979 (s. Anm. 145), 278 f.

190 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1705, Rdnr. 2 (Stand: November 2012).

191 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 588.

das bischöfliche Votum müssen in dreifacher Ausfertigung dem Apostolischen Stuhl zugesandt werden¹⁹². Lehnt der Diözesanbischof die Bittschrift ab, kann sie verbessert eingereicht werden. In Folge einer erneuten Ablehnung steht es dem Antragssteller frei, Rekurs bei der Römischen Rota einzulegen¹⁹³.

Hat der angegangene Diözesanbischof das Verfahren einem Gericht oder einem Priester einer anderen Diözese anvertraut, muss er dennoch selbst das Votum erstellen (c. 1704 § 2 CIC/1983)¹⁹⁴. In den Fällen, in denen gemäß c. 1678 § 4 n.F. CIC/1983 das Verwaltungsverfahren aus einem Ehenichtigkeitsverfahren hervorgegangen ist, muss das Gutachten vom Bischof des Regional- oder Interdiözesangerichts erbracht werden, der jedoch zumindest hinsichtlich der Angemessenheit der Dispensgewährung den Diözesanbischof des Wohnsitzes des Antragsstellers zunächst zu konsultieren hat (Art. 154 § 1 DC)¹⁹⁵. Dem zuständigen Bischof obliegt es zudem, die Ausfertigung der Stellungnahme zu delegieren. Bevor er sie jedoch an die Römische Rota übersendet, muss er sie sich zu eigen machen¹⁹⁶.

5.3.5. Prüfung durch das Verwaltungsamt bei der Römischen Rota

Über das Vorliegen der Tatsache des Nichtvollzugs sowie eines gerechten Grundes zur Erteilung der Dispens urteilt ein bei der Römischen Rota eingerichtetes Amt, das vom Dekan der Rota geleitet wird¹⁹⁷. Dieses ist in seiner Tätigkeit in Gänze an die zuvor analysierten Normen gebunden. Davide SALVATORI sieht mit Recht den Grund für die Tätigkeit des Amtes darin, den Papst bei der Gewährung der Bitte um Auflösung zu unterstützen¹⁹⁸.

Nachdem der beim Offizium eingegangene Fall registriert ist, gibt der Dekan der Römischen Rota die Verfahrensdurchführung statt. Hiernach erfolgt eine Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch den Leiter des Amtes, wobei darauf zu achten sein wird, ob mögliche formale Fehler vorliegen (z.B. falsche Zuständigkeit auf diözesaner Ebene, mangelnder Nachweis relevanter Dokumente wie Sachverständigengutachten, fehlende Vorlage der Berichte des Untersuchungsführers, des Bandverteidiger sowie des Bischofs, mangelnde Vorlage der origi-

192 Vgl. RAMBACHER, Eheverfahren (s. Anm. 72), 1715.

193 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 584.

194 Vgl. CHIAPPETTA, Il Codice (s. Anm. 3), Nr. 5800.

195 Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, Litterae circulares (s. Anm. 21), Nr. 23 b und CHIAPPETTA, Il Codice (s. Anm. 6), Nr. 5801.

196 Vgl. ebd., Nr. 23 a.

197 Vgl. FRANZISKUS, PraedEv (s. Anm. 2), Art. 201 § 3 und RAMBACHER, Eheverfahren (s. Anm. 72), 1715.

198 Vgl. SALVATORI, Competenza (s. Anm. 53), 274.

nalgetreuen Abschriften der Akten mit Siegel des Notars)¹⁹⁹. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass der Antrag begründet ist und keinen schwierigen Fall im Sinne des c. 1699 § 2 CIC/1983 darstellt, der nicht bereits vor Beginn der Beweiserhebung auf diözesaner Ebene an den Apostolischen Stuhl herangetragen wurde. Liegt ein solcher schwieriger – zuvor nicht eingereichter – Fall vor, hat sich der Leiter des Amtes mit dem Dekan der Rota zu beraten. Der Vorgang kann in diesen Fällen eingestellt werden²⁰⁰. Weisen die formalen Elemente hingegen Mängel auf, wird der zuständige Bischof um deren Behebung gebeten²⁰¹. Nach diesem Verfahrensabschnitt lässt der Dekan der Rota die Unterlagen dem Ehebandverteidiger zukommen, der innerhalb von 21 Tagen seine *Animadversiones* zu verfassen hat. Dieser hat sich erneut zu vergewissern, ob keine Verfahrens- und Sachmängel vorliegen. Nachdem der Dekan, der den Vorsitz der Kommission führt, diese Stellungnahme erhalten hat, ernennt er die drei *Commissari deputati alla decisione*,²⁰² die an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Die Tatsache der drei Kommissare ist kongruent zu dem in Streitsachen, die das Band der Ehe betreffen, vorgeschriebenen Kollegialgericht gemäß c. 1425 § 1 °1 CIC/1983 zu werten.

Im Fall von Uneinigkeit unter den drei Kommissaren wird ein viertes Gutachten beantragt. Wird durch dieses eine dreivierteil Mehrheit erreicht, müssen die Kommissare nicht erneut zusammentreten. Andersfalls kann der Fall zur Prüfung an die Diözese zurückgegeben (c. 1705 § 2 CIC/1983) oder bei fehlender Hoffnung auf ausreichend neue Beweise eingestellt werden²⁰³. Im Falle einer Ablehnung der Bitte um Auflösung durch den Apostolischen Stuhl hat der Rechtskundige dann die Möglichkeit in sämtliche Akten – mit Ausnahme des bishöflichen Votums – Einsicht zu nehmen und bei bisher ungenannten gewichtigen Gründen um ein neues Verfahren zu bitten (c. 1705 § 3 CIC/1983). Dieses Vorgehen zeigt zum einen, dass der Rechtskundige in diesem Verfahrensabschnitt nicht einfach nur eine unterstützende und beratende, sondern eine

199 Vgl. ebd., 281-284.

200 Vgl. ebd., 284 f.

201 LA MORGIA, *La dispensa* (s. Anm. 23), 144.

202 Davide SALVATORI weist aus gutem Grund darauf hin, dass Struktur und Wesen des Wirkens des Offiziums nahezu unverändert geblieben sind (Competenza [s. Anm. 53], 287, Anm. 37 mit Verweis auf SACRA CONGREGATIO DE DISCIPLINA SACRAMENTORUM, *Normae particulares de consultoribus ad tractandum de casibus „super rato“*, 28.10.1927: *Congregatio de Cultu Divino Et Disciplina Sacramentorum* [Hrsg.], *Collectanea documentorum ad causas pro dispensatione super „rato et non consummato“ et a lege sacri coelibatus obtinenda*, inde a Codice Iuris Canonici anni 1917. Città del Vaticano 2004, 63-65, 64 f.)

203 Vgl. SALVATORI, *Competenza* (s. Anm. 53), 287-289; LA MORGIA spricht gar von der Möglichkeit eines fünften Kommissionsmitgliedes (*La dispensa* [s. Anm. 23], 148).

bedeutsame Funktion wahrnehmen soll²⁰⁴. Fraglich bleibt an dieser Stelle jedoch, ob und wer in die Akten Einblick nehmen kann, wenn die bittstellende Partei keine Dienste eines Rechtskundigen in Anspruch genommen hat. Zum anderen wird hierin aber ebenso ersichtlich, dass es sich bei diesem Verfahren um einen wirklichen Gnadenakt handelt. Sind neue schwerwiegende Gründe zu erkennen und nachweisbar, sind neue *Animadversiones* durch den Bandverteidiger, ein neuer Bericht des Untersuchungsführers sowie ein neues bischöfliches Votum zu erstellen²⁰⁵.

Im Falle einer positiven Entscheidung durch die Kommissare erstellt der Leiter des Amtes, der bei der Sitzung der Kommissare anwesend ist, eine Zusammenfassung zum Fall, die die gerechten Gründe sowie die Angemessenheit der Gewährung beinhaltet. Dieses Schriftstück wird dem Papst in einer Audienz vom Dekan zur Unterschrift und somit zur Gewährung der Bitte um Auflösung vorgelegt²⁰⁶.

5.3.6. *Gnadenerweis sui generis*

5.3.6.1. *Päpstliches Handeln als Vicarius Christi*

Auch wenn sich die Ehegatten hinsichtlich der Bitte um Auflösung der nicht-vollzogenen Ehe an den zuständigen Diözesanbischof wenden (c. 1699 § 1 CIC/1983), so ist das Bittschreiben dennoch an den Papst zu richten, der allein befugt ist, über diese Angelegenheit zu entscheiden (c. 1698 § 2 CIC/1983)²⁰⁷. Darüberhinausgehend besitzt jeder Gläubige gemäß c. 1417 CIC/1983 das Recht, sich in direkter Weise an den Papst zu wenden, der jedoch für gewöhnlich die Sache über das Staatssekretariat an die zuständigen Diözesen weiterleiten wird. Noch die Instruktion *Dispensationis Matrimonii* vom 07.03.1972 erwähnt diese Möglichkeit,²⁰⁸ die in den kodikarischen und außerkodikarischen Normen zum Nichtvollzugsverfahren jedoch nicht mehr genannt wird.

Während c. 1698 § 2 CIC/1983 eindeutig normiert, dass allein der Papst die Dispens zur Auflösung einer nichtvollzogenen Ehe gewähren kann, ist auf Auffassungen in der Kodex-Reformdiskussion hinzuweisen, denen zufolge diese

204 Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 43), 82, Anm. 26.

205 Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 591.

206 Vgl. SALVATORI, Competenza (s. Anm. 53), 292 und LA MORGIA, La dispensa (s. Anm. 23), 146.

207 Vgl. CHIAPPETTA, Il Codice (s. Anm. 6), Nr. 5781.

208 Vgl. SACRA CONGREGATIO DE DISCIPLINA SACRAMENTORUM, Instructio Dispensationis matrimonii, 07.03.1972: AAS 64 (1972) 244-252, 246, Nr. I b.

Vollmacht auch an Bischöfe übertragen werden könnte²⁰⁹. Die Konsultoren der Kodex-Reformkommission begründeten die Gewährung der Dispens durch den Papst gemäß c. 1698 § 2 CIC/1983 letztendlich aber damit, dass es „ohne Stellungnahme zum doktrinen Problem“²¹⁰ sinnvoller sei, dem Papst diese Kompetenz zuzuschreiben. Auch in der aktuellen Literatur gibt es Autoren, die diese Übertragung der Vollmacht an Bischöfe befürworten. So kritisiert Joaquín SEDANO beispielsweise das Vorgehen, die Dispenserteilung unabhängig von der Betrachtung der sakramentalen Realität der Ehe lediglich auf die Vollmacht des Papstes zu stützen. Wenn die nichtvollzogene Ehe nicht absolut unauflöslich sei, so SEDANO, wäre es inkonsequent, warum sie nur durch die Vollmacht des Papstes, aber nicht durch einen Akt der örtlichen Hierarchie aufgelöst werden könne²¹¹. Auch Barbara ENGEL-RIES zufolge sei es vordergründig der Bischof, der die pastorale Situation vor Ort sowie ein Ärgernis besser einschätzen könne. Eine Übertragung dieser Vollmacht an den Bischof sei aber nur vertretbar, so ENGEL-RIES, wenn die päpstliche Reservation durch positive Entscheidung des Gesetzgebers erfolgte und nicht auf einem *ius divinum naturale* gründe²¹². Wenn jedoch die Auflösung nichtvollzogener Ehen durch den Papst göttlichen Rechts ist und seiner Gewalt als Stellvertreter Christi entspringt, sei es unmöglich, diese Kompetenz an einen Bischof zu delegieren²¹³. Papst PIUS XII. selbst hingegen bezeichnete diese dem Papst zukommende Vollmacht als *potestas ministerialis*²¹⁴. Die Auflösung als Bezeichnung „der Dispens vom göttlichen Gesetz der Unauflöslichkeit der gültigen, aber nicht vollzogenen Ehe durch den Papst [vollzieht er] kraft seiner Vikarsgewalt“²¹⁵. Diese Vikarsgewalt kommt ihm allein durch sein Handeln als Stellvertreter Christi auf Erden zu (c. 331 CIC/1983), durch das ihm im innerkirchlichen Verfassungsgefüge gemäß 333 § 1 CIC/1983 zugleich die *potestas ordinaria propria* übertragen ist. Der Papst handelt demnach als Stellvertreter selbst, auch wenn er sein Handeln im Namen Gottes vollzieht²¹⁶.

209 Vgl. PCR, Sessio VII/1979 (s. Anm. 145), 278; zur Ablehnung dieses Vorschlags siehe ebd., 275.

210 LÜDICKE, MKCIC, c. 1698, Rdnr. 1 (Stand: November 2012) mit Verweis auf PCR, Sessio VII/1979 (s. Anm. 145), 275.

211 Vgl. SEDANO, Die päpstliche Dispens (s. Anm. 37), 99.

212 Vgl. ENGEL-RIES, Inkonsummationsverfahren (s. Anm. 83), 56 f.

213 Vgl. LLOBELL, Quaerit semper (s. Anm. 7), 166.

214 Papst PIUS XII., Allocutio, 03.10.1941: AAS 33 (1941) 421-426, 425.

215 SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 563.

216 Vgl. CONDE, La coppia coniugale (s. Anm. 12), 285 und KAISER, Ehen (s. Anm. 3), 61 und LA MORGIA, La dispensa (s. Anm. 23), 160 f., die die Gnade in den theologischen Auftrag des Papstes einordnet: „Il vincolo è sciolto da Dio stesso, il Papa agisce facendo

5.3.6.2. Päpstlicher Gnadenerteil per Reskript

Von der Gewährung einer Dispens in Nichtvollzugsverfahren zu sprechen (cc. 1698 §§ 1 u. 2, 1699 § 1, 1704 § 1, 1706 CIC/1983),²¹⁷ stellt im fachlichen Sinne einen nicht korrekten Gebrauch dieses Terminus dar²¹⁸. Die Dispens ist eine Lösung „von der verpflichtenden Kraft eines rein kirchlichen Rechtssatzes in einem besonderen Fall“²¹⁹ durch die zuständige kirchliche Autorität. Die Dispensgewährung ist ein hoheitlicher Verwaltungsakt und kommt gemäß c. 85 CIC/1983 all jenen zu, die ausführende Gewalt besitzen und diese von Rechts wegen oder qua Delegation erhalten²²⁰. Voraussetzung zur Gewährung einer Dispens ist das Vorliegen eines gerechten und vernünftigen Grundes (c. 90 § 1 CIC/1983). Die Dispens befreit im konkreten Einzelfall (z.B. Befreiung von einem Ehehindernis für eine Person oder Dispens vom Fastengebot für einen bestimmten Personenkreis) von der Verpflichtung, die ein Gesetz mit sich bringt, ohne das Gesetz als solches zu ändern oder gar aufzuheben²²¹. Hinsichtlich der Auflösung des Ehebandes in der Folge eines Nichtvollzugsverfahren stellt sich die Frage, von welchem Gesetz hierbei dispensiert werden könnte. Das bestehende Eheband ist im *ius divinum naturale* grundgelegt; von ihm kann nicht dispensiert werden. Vielmehr wird das Eheband wegen Nichtvollzugs durch einen Gnadenakt ganz eigener Art aufgelöst, auf den keinerlei Rechtsanspruch besteht. Auch deshalb ist es allein der Papst, der diesen Akt kraft seiner ihm zukommenden Vikarsgewalt ausüben kann. Die gültig geschlossene, aber nichtvollzogene Ehe wird folglich durch einen Gnadenakt aufgelöst, weil

le veci di Dio e dunque non può moralmente non accordare sotto le condizioni fissate dallo stesso diritto divino, quel favore concesso da Dio quando la salvezza dell'anima non può essere altrimenti garantita, d'altra parte questo potere vicario è stato conferito al Papa, non come un privilegio personale, ma proprio come mezzo per assicurare la stessa salus animae. L'azione del Sommo Pontefice è la sola causa che effettua lo scioglimento di quel matrimonio, accogliendo la supplica di quei coniugi legati da quel vincolo, nessuno altro potrebbe invocare quella "grazia" senza aver ricevuto incarico dai coniugi stessi e tanto meno senza il loro consenso o almeno di uno di essi, anche se l'altro fosse contrario, neppure a loro insaputa, lo stesso Romano Pontefice potrebbe sciogliere il loro matrimonio se la supplica non viene presentata, infatti si configurerebbe il pericolo di violare il diritto naturale dei coniugi a rimanere tali per tutta la vita nonostante quel loro matrimonio non possa essere consumato“.

217 Vgl. CONGR. SACRAMENTIS, Litterae circulares (s. Anm. 21), Nrn. 3, 4, 7, 23 b, 23 c und 25.

218 Vgl. RAMBACHER, Nichtigerklärung (s. Anm. 25), 1397.

219 AYMANS, W. / MÖRSDORF, K., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. I: Einleitende Fragen und Allgemeine Normen. Paderborn u.a. 131991, 269.

220 Vgl. ebd., 274.

221 Vgl. ebd., 270.

menschlicher Wille und Fähigkeit gefehlt haben, um diese Ehe zu vollenden²²². Folgerichtig definiert c. 862 CCEO dieses Vorgehen als Auflösung der nicht-vollzogenen Ehe²²³.

Entscheidet das Amt, dass der Nichtvollzug bewiesen ist und hinreichende – gerechte und angemessene – Gründe zur Auflösung der nichtvollzogenen Ehe vorliegen, obliegt es dem Papst, diesen Gnadenakt zu gewähren²²⁴. In dieser Entscheidung ist er vollkommen frei, auch wenn natürlich die damit einhergehende Verantwortung gegenüber einer gerechten und angemessenen Anwendung des kirchlichen Rechts sowie dem Heil der Seelen nicht außer Acht gelassen werden darf²²⁵. Gegen die Ablehnung durch den Papst sind keinerlei Rechtsmittel vorgesehen²²⁶. Gibt der Papst der Bitte statt, ergeht der päpstliche Auflösungsbescheid durch Reskript an den zuständigen Bischof, damit jener die Änderungen in das Ehebuch des Eheschließungsortes sowie in das Taufbuch eintragen und die Ehegatten über die Gewährung informieren kann (c. 1706 CIC/1983)²²⁷. In Analogie zur Norm des c. 1705 § 3 CIC/1983, der zufolge das Votum des Bischofs bei Ablehnung der Bitte um Auflösung durch den Apostolischen Stuhl nicht eingesehen werden kann, ist auch das Reskript ohne Votum oder Begründung an den zuständigen Bischof zu übermitteln. Im Falle einer Ablehnung hat jedoch, wie die Norm zugleich grundlegt, der Rechtskundige die Möglichkeit, in sämtliche Akten – mit Ausnahme des bischöflichen Votums – Einsicht zu nehmen und bei bisher ungenannten gewichtigen Gründen um ein neues Verfahren zu bitten (c. 1705 § 3 CIC/1983).

Durch das Reskript als schriftlich erlassener Verwaltungsakt durch die zuständige kirchliche Autorität wird auf der Grundlage eines Antrags dem Bittsteller der Gnadenerweis (*gratia*) der Auflösung der nichtvollzogenen Ehe gewährt (c. 59 § 1 CIC/1983)²²⁸. Das Reskript kann ohne jegliche Begründung zur Auflösung der Ehe ausgestellt werden²²⁹. Die Auflösung durch päpstlichen Gnadenakt gilt *ex nunc*, also gemäß c. 62 CIC/1983 in dem Augenblick, „in cui il

222 Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 77.

223 Vgl. RAMBACHER, Nichtigserklärung (s. Anm. 72), 1397.

224 Vgl. ENGEL-RIES, Inkonsummationsverfahren (s. Anm. 83), 50.

225 Vgl. SOCHA, MKCIC, c. 59, Rdnr. 8 (Stand: November 2015).

226 Vgl. AYMANS / MÖRS DORF / MÜLLER, KanR IV (s. Anm. 56), 558.

227 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1706, Rdnrn. 2 und 3 (Stand: November 2012).

228 Vgl. KALB, H., § 10 Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren: HdbKathKR³, 163-182, 173.

229 Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 78.

Romano Pontefice nell'udienza concessa al Prefetto della C. dei Sacramenti“²³⁰ die Gnade gewährt.

In Analogie zu c. 1682 § 2 n.F. CIC/1983 sowie Art. 300 § 1 DC sind zum Schutz des Rechtsinstituts der Ehe gegebenenfalls ebenso erteilte Klauseln im Ehe- und Taufbuch einzutragen. Maria LA MORGIA hält zu Recht fest, dass ein mögliches Verbot, eine neue Ehe einzugehen, nicht nur eine Gewissensverpflichtung, sondern eine rechtliche Verpflichtung darstellt. Die Klauseln gelten folglich vom Momentan ihrer Mitteilung an und werden erst durch das Handeln der zuständigen Autorität aufgehoben²³¹. Die *Litterae circulares* unterscheiden zwischen jenen Klauseln, die nur durch den Apostolischen Stuhl aufgehoben (Nr. 24) und denen, die durch den Diözesanbischof beseitigt werden können (Nr. 25). Mit Verweis auf die Instruktion *Dispensationis Matrimonii*²³² wird meist bei einer Ursache des Nichtvollzugs von geringer Bedeutung oder im Falle vorübergehender Eheuntauglichkeit eine *mens* erteilt, von der der zuständige Bischof befreien kann²³³. Zur Befreiung dieser Klausel hat sich dieser an die Vorgaben aus dem Reskript zu halten und vom Gatten entweder eine ärztliche Untersuchung einzufordern, die nachweist, dass er den ehelichen Pflichten nachkommen kann oder (*aut*) ein ernsthaftes Versprechen darüber zu verlangen, dass er die ehelichen Pflichten zu erfüllen bereit ist. Hierbei ist davon auszugehen, dass sich die Klausel nur auf den Ehegatten bezieht, aufgrund dessen die Ehe nichtvollzogen werden konnte. Die Aufhebung ist hingegen in solchen Fällen an den Apostolischen Stuhl gebunden, in denen der Nichtvollzug auf stärkeren physischen oder psychischen Problemen gründet und daher zu einer schwerwiegenden und dauerhaften Eheuntauglichkeit führt. In diesen Fällen wird ein *vetitum* erteilt²³⁴.

Besteht die begründete Vermutung, dass die Ehe nichtig ist, wird unter dem päpstlichen Auflösungsbescheid qua Reskript zudem die Klausel „*ad cautelam super dubio nullitatis matrimonii*“ hinzugefügt. Da wie bereits angeführt, eine nichtige Ehe weder vollzogen noch nichtvollzogen werden kann, kann folglich auch die Auflösung einer nichtvollzogenen Ehe nur unter der Bedingung gewährt werden, dass die Ehe zuvor gültig geschlossen worden ist²³⁵. Daneben ist eine Gewährung auch nur dann rechtmäßig, wenn es für sie einen gerechten und

230 CHIAPPETTA, Il Codice (s. Anm. 6), Nr. 5805.

231 Vgl. LA MORGIA, La dispensa (s. Anm. 23), 166.

232 Vgl. CONGR. DISCIPLINA SACRAMENTORUM, Instr. Dispensationis matrimonii (s. Anm. 208), 251, Nr. III a.

233 Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 84.

234 Vgl. CONGR. DISCIPLINA SACRAMENTORUM, Instr. Dispensationis matrimonii (s. Anm. 208), 251 f., Nr. III b.

235 Vgl. STAMM, Erlangung der Dispens (S. Anm. 34), 85.

angemessenen Grund gegeben hat. Aus diesen Gründen ist auch der päpstliche Gnadenakt nie endgültig. So ist eine nach der Gewährung geschlossene Ehe für nichtig zu erklären, wenn die erste Ehe tatsächlich geschlossen und auch vollzogen worden ist²³⁶. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Beweisbarkeit sollte somit auch die Unwirksamkeit dieses Verwaltungsaktes der Gnadengewährung, der mit einem Gesetz – hier konkret mit c. 1141 CIC/1983 – in Widerspruch steht und folglich die durch das objektive Recht gesetzten Grenzen überschreitet, amtlich festgestellt werden (c. 38 CIC/1983).²³⁷ Mit der Norm des c. 63 §§ 1 u. 2 CIC/1983 können das Verschweigen wahrer Tatsachen als auch die Angabe falscher Begebenheiten die Ungültigkeit des Reskripts bewirken. Gemäß § 1 ist das Reskript ungültig, wenn Angaben verschwiegen wurden (*subreptio*), die gemäß „dem Gesetz, dem Amtsbrauch und der kanonischen Gepflogenheit entsprechend zur Gültigkeit“ erforderlich sind. Der Norm des c. 63 § 2 CIC/1983 zufolge besteht eine Ungültigkeit, wenn falsche Tatsachen angegeben wurden (*obreptio*), es sei denn, zumindest ein genannter Grund trifft für die erteilte Gewährung zu.²³⁸ In diesen Fällen, in denen die Autorität „an der Wahrheit wichtiger Angaben [zweifelt], (...) wird sie es nicht unterlassen dürfen, geeignete Nachforschungen anzustellen“²³⁹. Hierbei ist vor allem die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Widerrufs von Nöten. Beispielsweise können ärztliche Bescheinigungen zu Tage treten, die das Gegenteil beweisen. Das Amt bei der Römischen Rota hat dann die Glaubwürdigkeit der beiden unterschiedlichen Aussagen abzuschätzen²⁴⁰. Heinz-Meinolf Stamm sieht es gar als möglich an, dass der Gnadenakt rückgängig gemacht werden könne, wenn etwa „die Parteien wider alle Erwartung sich versöhnt, ihr Eheleben wieder aufgenommen und die Ehe vollzogen haben“. Auch dies wird durch Reskript des Apostolischen Stuhls vollzogen, „das dem Bischof zugestellt wird, der es an die Parteien weiterleitet und dafür sorgt, daß in den entsprechenden Pfarrbüchern die Rückgängigmachung eingetragen wird“²⁴¹.

²³⁶ Vgl. CONGR. DISCIPLINA SACRAMENTORUM, Instr. Dispensationis matrimonii (s. Anm. 208), 248, Nr. II f. und CHIAPPETTA, Il Codice (s. Anm. 6), Nr. 5806.

²³⁷ AYMANS / MÖRSDORF, KanR I (s. Anm. 219), 250 und SOCHA, MKCIC, c. 63, Rdnr. 16 (Stand: November 2015) mit Verweis auf DERS., MKCIC, c. 38, Rdnr. 9 (Stand: Dezember 2013).

²³⁸ Vgl. KALB, Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren (s. Anm. 228), 174.

²³⁹ AYMANS / MÖRSDORF, KanR I (s. Anm. 219), 250.

²⁴⁰ Vgl. SCHÖCH, Aktualität des Verwaltungsverfahrens (s. Anm. 9), 592.

²⁴¹ STAMM, Erlangung der Dispens (s. Anm. 34), 82, Anm. 27.

6. FAZIT

Die Beschreibung des Inkonsummationsverfahrens hat ergeben, dass mehrere zentrale Prinzipien seinen Hintergrund bilden:

Das Verfahren baut auf der grundsätzlichen Einsicht über die Unauflöslichkeit der gültigen und vollzogenen Ehe auf. Es konnte aufgezeigt werden, dass ebenjene Unauflöslichkeit eine Wesenseigenschaft der – sakramentalen wie nicht-sakramentalen – Ehe darstellt, von der nicht leichtfertig abgesehen werden kann. Im Hintergrund steht hier die dogmatisch fundierte Differenzierung zwischen der Gültigkeit der Ehe durch den vor Zeugen bekundeten Konsens beider Ehepartner und ihrem Vollzug in körperlicher und geistiger Vereinigung, die beide im Horizont der Ganzhingabe gesehen werden müssen, für die die Ehe sakramentales Bild ist. Konsensaustausch und Vollzug schließen sich somit nicht aus, sondern bilden zwei Aspekte eines Ganzen. Der nichtvollzogene eheliche Akt stellt daher eine ernsthafte Einschränkung des Wesens der Ehe selbst dar, worin die Grundlage für die rechtliche Möglichkeit der Inkonsummation besteht.

Da nichtvollzogene Ehen zugleich jedoch gültig und damit im Raum kirchlicher Öffentlichkeit geschlossen wurden, kann die Inkonsummation nicht als ordentliches Verfahren im Sinn der cc. 1672-1673 n.F. CIC/1983 verstanden werden. Denn während Ehenichtigkeitsverfahren die Ungültigkeit einer Ehe feststellen und damit den Parteien zu ihrem Recht gem. c. 219 i.V.m. c. 1058 CIC/1983 verhelfen, kann die Auflösung gültiger Ehen aufgrund ihres Nichtvollzugs nur durch päpstlichen Gnadenakt erfolgen. Es zeigt sich hier eine grundsätzliche Abwägung zwischen dem Wohl der anfragenden Parteien und der möglichen Schädigung der gesamten kirchlichen *Communio*.

Vor diesem Hintergrund ist einsichtig, dass die Auflösung der nichtvollzogenen Ehe ein Gnadenakt des Papstes ist, der im Rahmen seiner *potestas ordinaria propria* hier als *vicarius Christi* handelt und im Rahmen seines Amtes um die Einheit der Kirche Sorge tragen muss, zugleich aber dem Diözesanbischof bei der Aufnahme des Verfahrens sowie der Beweisführung eine entscheidende Rolle zukommt. Die Perichorese von Teil- und Gesamtkirche bei der Bearbeitung der Nichtvollzugsverfahren spiegelt so nicht nur die *Communio*-Struktur der Kirche wider, sondern ist zugleich Ausdruck der doppelten Bedeutsamkeit der Inkonsummationsverfahren sowohl für die anfragenden Parteien, die in der jeweiligen Teilkirche beheimatet sind, aber auch für die kirchliche Öffentlichkeit als solche. Dieser Bedeutung wurde auch durch die Einrichtung des *Officium de processibus dispensationis super matrimonio rato et non consummato* bei (*apud*) der Rota Romana Sorge getragen.

Auch wenn die Bearbeitung von Bitten um die Auflösung der nicht vollzogenen Ehe formal keine Verfahren darstellen, sondern Verwaltungsakte sind, wurde deutlich, dass die einzelnen Elemente einem ordentlichen Verfahren in weiten Teilen nachempfunden sind. In diesem Sinne konnte das Inkonsummations-

verfahren in (1) die Verfahrenseinleitung, (2) die Durchführung der Beweiserhebung sowie (3) den Verfahrensabschluss gegliedert werden. In einem ersten Schritt ist in der Regel der Diözesanbischof des Wohnortes oder des Nebenwohnsitzes des Bittstellers für die Entgegennahme des Antrags, der Bemühung um Aussöhnung der Ehegatten und der Beweisaufnahme zuständig. Der zuständige Bischof benennt hierbei einen Untersuchungsführer, einen Ehebandverteidiger und einen Notar, während den Parteien das Recht offensteht, einen Rechtskundigen auszuwählen, der allerdings nicht mit dem Rechtsbeistand bei einem ordentlichen Verfahren zu verwechseln ist, da es sich bei Nichtvollzugsverfahren formal gesehen um Verwaltungsakte handelt. So ist ersterer etwa nicht befugt, an Vernehmungen durchzuführen oder nicht offengelegte Akten des Falls einzusehen. Die Beweiserhebung selbst ist hierbei grundsätzlich von der Suche nach *argumenta moralia* und *argumenta physica* durch Anhörungen, Zeugenaussagen und der Vernehmung von Sachverständigen geprägt, um eine Entscheidung mit notwendiger moralischer Gewissheit zu fällen, wobei offensichtlich wurde, dass der Gesetzgeber den *argumenta moralia* höheren Wert einräumt. Das Verfahren kann nur dann die diözesane Ebene verlassen und dem Papst vorgelegt werden, wenn eine *causa iusta* vorliegt und ein Ärgernis der Kirche und Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Daher prüft das bei der Römischen Rota angesiedelte Verwaltungsamt die zugesandten Dokumente. Sollte der Antrag positiv entschieden werden, bittet der Dekan den Papst in einer Audienz um die Gewährung der Bitte um Auflösung. Eine solche Auflösung stellt dann einen Gnadenakt *sui generis* dar, auf den keinerlei Rechtsanspruch besteht. Der Anspruch des Gesetzgebers besteht demnach darin, Balance zwischen einer dreifachen Dualität zu halten: (1) Zwischen Gesamtkirche und Teilkirche, (2) zwischen dem Recht der Parteien auf ein *ordentliches* Verfahren und einer möglichen Schädigung der Gesamtkirche und (3) zwischen dem Anspruch auf ein ordentliches Verfahren und der Betonung, dass das Inkonsummationsverfahren nicht als Prozess, sondern als Verwaltungsakt zu begreifen sei.

Werden die hier zusammengetragenen Ergebnisse in diesem Lichte betrachtet, zeigt sich, dass dem Gesetzgeber diese Abwägung nicht immer gelingt:

Das Nichtvollzugsverfahren ist offensichtlich an die Normen des ordentlichen Streitverfahrens und speziell des Ehenichtigkeitsverfahrens angelehnt. Daher verwundert die Einführung von Unterscheidungen, die ebendiese Normen zu unterlaufen scheinen. Das gilt insbesondere für die Funktion des Rechtskundigen (c. 1705 § 3 CIC/1983) gegenüber eines wirklichen Rechtsbeistands nach Maßgabe von c. 1481 § 1 CIC/1983. Denn auch, wenn das Nichtvollzugsverfahren formal einen Verwaltungsakt darstellt, ist nicht zu leugnen, dass die Anforderungen an die beteiligten Parteien sehr ähnlich sind. Es ist daher nicht zu verstehen, dass ein Rechtsbeistand für die bittstellenden Parteien nicht ermöglicht wird; auch, da dem Rechtskundigen zugleich deutlich weniger Kompetenzen zukommen (vgl. c. 1677 § 1 n.F. CIC/1983). Die Sorge um die Bewahrung des Inkonsummationsprozesses als Bitte, die der Papst aus Gnade gewähren kann

und für die kein Rechtsanspruch vorliegt, scheint auch dann gewährleistet zu sein, wenn dem Rechtskundigen und damit vermittelt auch den durch ihn vertretenden die gleichen Rechte zukommen wie dem Anwalt in ordentlichen Verfahren.

Eine ähnliche Frage stellt sich bei der Beziehung von Ehenichtigkeits- zu Nichtvollzugsverfahren, auf die bereits mehrfach hingewiesen wurde. Immer wieder wurde aus Gründen der Prozessökonomie wie der pastoralen Abwägung aufgrund der faktisch zügigeren Bearbeitung des Nichtvollzugsverfahrens darauf hingewiesen, dass letztere vor dem Beginn eines ordentlichen Nichtigkeitsverfahrens angeordnet werden könnten. Eine solche Sicht muss zumindest angefragt werden, kann doch eine nichtige Ehe weder vollzogen noch nicht vollzogen worden sein und ist ein Ehenichtigkeitsverfahren daher rein sachlogisch vorzuziehen. Ebenso ist diesbezüglich zu bedenken, dass derweil bereits das erste Urteil, welches die Ehenichtigkeit feststellt, seine Gültigkeit besitzt und somit ein zeitaufwendiges doppeltes übereinstimmendes Urteil nicht mehr erforderlich macht (c. 1679 n.F. CIC/1983). Darüber sind die Inkonsummationsverfahren primär der Wahrheitssuche verpflichtet; einer solchen ist auf dem ordentlichen Gerichtsweg besser nachzugehen als in den durch die genannten Einschränkungen limitierten Nichtvollzugsverfahren. Es ergeben sich damit drei weitere Anregungen: (1) Nichtigkeitsverfahren sollten Nichtvollzugsverfahren grundsätzlich vorgezogen werden, außer dann, wenn (a) ein reguläres Nichtigkeitsverfahren negativ entschieden wird oder (b) der Nichtvollzug offensichtlich vorliegt und somit auch ein kürzerer Verlauf zum Seelenheil der beteiligten Personen möglich ist. (2) Es wäre anzuregen, den Übergang zwischen Nichtvollzugs- und Ehenichtigkeitsverfahren, der nach den *Litterae circulares* möglich wäre, besser abzusichern. Es müssten hier Fragen der Zuständigkeit ebenso klarer definiert werden wie Fragen der Aktenweitergabe und der Einbeziehung der Parteien. Daher wäre schließlich auch aus diesen Gründen (3) eine weitere Angleichung des Nichtvollzugsverfahrens an das Ehenichtigkeitsverfahren zu empfehlen, was gerade auch Fragen der Offenlegung von Akten und der Rechte der Parteien berührt.

Mit diesen Bemerkungen kann auch das Nichtvollzugsverfahren sich aktualisierend auf seinen Kern zurückbesinnen: Der Sorge um die Unauflöslichkeit der gültigen und vollzogenen Ehe und damit auch um ihren Wert als Sakrament. Inkonsummationsverfahren sind in diesem Horizont zu begreifen: „den Gläubigen zu dienen durch einen Dienst, der ihnen hilft, die Wahrheit über ihre Ehe zu begreifen“²⁴².

242 Papst FRANZISKUS, Allocutio, 25.01.2024. Online verfügbar: <https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2024/january/documents/20240125-inaugurazione-rotaromana.html> (zuletzt eing. am 28.11.2024).

ABSTRACTS

Dt.: Das Inkonsummationsverfahren verdeutlicht, dass eine durch den Konsens Austausch gültig geschlossene Ehe ihre absolute Unauflöslichkeit erst durch den Vollzug erlangt. Eine nichtvollzogene Ehe kann daher aus Sorge um das Seelenheil durch den Papst aufgrund seiner Vollmacht als *vicarius Christi* mittels eines Gnadenaktes aufgelöst werden. Das Verfahren selbst stellt ein beispielhaftes Zusammenwirken zwischen der Universalkirche und den Teilkirchen dar, das sich in den einzelnen Verfahrensabschnitten widerspiegelt. Im vorliegenden Beitrag werden diese Abläufe nicht nur analysiert, sondern auch anhand der einschlägigen Normen überprüft.

Ital.: Il processo di dispensa del matrimonio rato e non consumato chiarisce che ogni matrimonio validamente contratto mediante lo scambio del consenso diventa indissolubile in modo assoluto solo con la sua consumazione. Pertanto un matrimonio non consumato può essere sciolto dal Papa attraverso un atto di grazia, esercitato a beneficio della salvezza delle anime, in virtù della sua autorità di *vicarius Christi*. La procedura di dispensa, nelle sue diverse fasi, si fonda su un'interazione armoniosa tra la Chiesa universale e quella particolare. Questo articolo non solo analizza tale interazione, ma la verifica anche alla luce delle norme applicabili.